Danziger Wirtschafts-Zeitung



Nr. 17 1. September 1941



Größer ALS BISHER

ist FORMAT LEISTUNG ERFOLG

GOTENHAFEN
DANZIG
ELBING
DIRSCHAU
BERENT
PR. STARGARD
KONITZ
TUCHEL
SCHWETZ
ZEMPELBURG
CRONE
KULM
BROMBERG
WIRSITZ
NAKEL
THORN

DANZIGER VORPOSTEN

DANZIGER VORPOSTEN

DANZIGER VORPOSTEN

DANZIGER VORPOSTEN

DANZIGER VORPOSTEN

AMTLICHES ORGAN DER NSDAP UND VERKÜNDUNGSBLATT DES REICHSSTATTHALTERS UND SEINER BEHÖRDEN

Zehn Jahre Kampf für das Deutschtum

Im Februar 1931 gründete Gauleiter Albert Forster den „Vorposten"

Die Worte aus der Führer-Rede zum U-Boot-Krieg

NSDAP und Vorposten untrennbar

In neuer Form – im alten Geist



Vom 1. Februar ab ging der „DANZIGER VORPOSTEN" auf Großformat über.

Die neue Satzspiegelgröße ist 487 mm hoch 349 mm breit (15 spaltig)

Mit der redaktionellen Leistungssteigerung und der ständig wachsenden Auflage nunmehr auch Vergrößerung des Zeitungsformates!

ALLES VORAUSSETZUNGEN FÜR IHRE ERFOLGREICHE WERBUNG IM

DANZIGER VORPOSTEN

VERLAG „DER DANZIGER VORPOSTEN" G.M.B.H. DANZIG, ELISABETHKIRCHENGASSE 11-12

Das zweite Jahr

der Wiedereingliederung Danzigs in das Reich gibt Anlaß, sich mit der Position der Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen und seines Hinterlandes zu beschäftigen. Wir bringen deshalb in diesem Heft eine Übersicht über verschiedene Ostgaue. Der Ostseehandel ist ebenfalls reichhaltig vertreten.

Inhalt Nr. 17

Danziger Wirtschaftszeitung

21. Jahrgang
Danzig, 1. September 1941

17

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen



Der Gauwirtschaftsberater
zugleich Präsident der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Aufruf zum Leistungskampf der Betriebe 1941/42

Die überragenden Siege unserer Wehrmacht, die Tapferkeit eines jeden deutschen Soldaten verpflichten die Heimat zu immer größeren Anstrengungen. Aufgabe ist es, in dem jetzigen großen Ringen der Front die ganze Kraft des deutschen Volkes zu vermitteln; einmal die besten Waffen dem deutschen Soldaten in die Hand zu geben, zum anderen den Leistungswillen zu stärken und damit die Leistungen ausgerichtet auf den Sieg zur Erhöhung unserer Widerstandskraft zu steigern. Alle Einrichtungen, die hierzu beitragen, müssen mit allen Kräften unterstützt werden, so besonders der von der Deutschen Arbeitsfront durchgeführte Leistungskampf der deutschen Betriebe, der in diesem Jahr zum ersten Mal für das gesamte Gaugebiet von Gauleiter Albert Forster eröffnet wurde.

Es ist die Pflicht eines jeden Betriebsführers, seinen Betrieb an diesem Wettkampf um größere Leistung teilnehmen zu lassen. Auskünfte erteilen die zuständigen Kreiswaltungen der DAF, bei denen auch die Anmeldungen vorzunehmen sind. Zweck der Teilnahme soll jedoch nicht sein, eine der Auszeichnungen als Aushängeschild zu erhalten, sondern dem deutschen Arbeiter das beste Werkzeug, die bestorganisierte Arbeitsstätte und die vorbildliche Fachausbildung zu geben, um ihn zu größeren Leistungen zu befähigen. Betriebsführer und Gefolgschaft müssen in kameradschaftlicher Gemeinschaft vom Willen beseelt sein, mit ihrer Leistung dem Führer in seinem Kampf zu helfen und damit einen den eigenen Kräften entsprechenden Anteil am Sieg zu haben.

Knoke

Das zweite Jahr

Danzig-Gotenhafen gerüstet für die Zukunft

Zum zweiten Male jährt sich der Tag, da Danzig in das Großdeutsche Reich eingegliedert wurde. Am 1. September 1939 schlug die Befreiungsstunde, von der alle deutschen Männer des früheren Freistaates Danzig hofften, daß sie gleichzeitig der Beginn einer neuen Blüte der Stadt werden würde. Zwei Jahre intensiver Aufbauarbeit sind inzwischen verflossen. In dieser Zeit stellte es sich heraus, daß die organisatorische Eingliederung des Danziger Hafens in die großdeutsche Verkehrswirtschaft immerhin spezifischen Schwierigkeiten begegnete, die nur dann beseitigt werden konnten, wenn aus den verschiedenen für den Hafen verantwortlichen oder ihm nahestehenden Faktoren eine gemeinsame Plattform des Arbeitens für die Zukunft geschaffen wurde. Die nunmehr vor einigen Monaten gegründete Hafengesellschaft, an welcher die Hansestadt Danzig wie auch die Gauselbstverwaltung maßgeblich beteiligt sind, bietet offenbar die Gewähr für das ordnungsmäßige Funktionieren der Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen.

Das Gesamtinteresse ist entscheidend

Gewiß standen in den beiden verflossenen Jahren Organisationsfragen im Vordergrund des Interesses. Aber darüber durften auch nicht die weit wichtigeren Dinge vergessen werden, die sich kurz als „Vermehrung der Verkehrssubstanz" bezeichnen lassen. Der Krieg hatte viele Verkehrsverbindungen zerrissen. Langsam nur, und zwar noch während des Polenfeldzuges, stieg der Schiffsverkehr. Die Konkurrenz der Häfen untereinander, an sich eine gesunde Wettbewerbserscheinung, die aber für das neu zum Reich gekommene Danzig vorerst eine fühlbare Belastung war, hat manche notwendigen Entwicklungen verlangsamt bzw. gehemmt. Aber schließlich siegte die Gemeinsamkeit der Interessen der Ostseehäfen über vermeintliche subjektive Benachteiligungen, welche durch den Zuwachs Danzigs und Gotenhafens zur deutschen Verkehrswirtschaft entstanden sein sollten. Insbesondere die Polemik zwischen Danzig und Stettin hat einer nüchternen Beurteilung der Gesamtsituation weichen müssen. Gerade auf diese Gesamtsituation in der Ostsee kommt es heute an. Unter diesem Blickwinkel wurde Danzig auch die Bezeichnung „Hansestadt" wieder verliehen; denn Danzig kann sich mit Recht als der Träger eines bedeutenden Hafen- und Seehandelsverkehrs bezeichnen, dessen Position im Ostseeraum und darüber hinaus immer klarere Konturen annimmt. Es ist dabei festzustellen, daß die hanseatische Tradition, sofern Voraussetzungen dafür vorhanden sind — und sie sind vorhanden — bewußt in den Vordergrund gestellt wird. Zur Hansezeit nahm Danzig eine überragende Stelle im damaligen Seeverkehr ein. Heute darf nicht unbeachtet bleiben, daß von 1920—1939 Danzig, aber auch Gotenhafen, einen Großverkehr erstellt haben, der vor dem Weltkriege für kaum möglich gehalten wurde. Gewiß hat die polnische Hafenpolitik falsche Schlußfolgerungen aus der Situation in der Ostsee gezogen, als man damals in Warschau glaubte, Gdingen und Danzig verkehrspolitisch ausschließlich auf die Bedürfnisse des polnischen Staates auszurichten und besonders aus Gdingen ein Kampfinstrument gegen die deutschen Häfen zu konstruieren. Aber es bleibt die Tatsache bestehen, daß unter dem Zwange der Entwicklung Danzig und Gdingen einen Ausbau anstreben mußten, der die Möglichkeit einer gleichwertigen und sogar überwertigen Konkurrenz zu anderen Ostseehäfen mit sich brachte. Das kommt heute dem großdeutschen Seeverkehr zugute. In dieser Verbindung wird in Danzig gern auf das Wort des Reichsverkehrsministers Dr. h. c. Dorpmüller Bezug genommen, der im Februar 1940 vor dem Wirtschaftsrat der Deutschen Akademie erklärte: „Das verkehrstechnische Kleinod des wiedergewonnenen Ostgebietes ist der Danziger Hafen. Er hat vor dem Weltkriege Großes für Deutschland geleistet und wurde nach dem Weltkriege zu einem ernsten Wettbewerber für reichsdeutsch gebliebene Häfen entwickelt. Gotenhafens Anlagen können bei Bedarf zur Verstärkung des Danziger Hafens eingesetzt werden. Dadurch, daß Danzig unter Benutzung der Kohlenmagistrale auf dem kürzesten Wege mit Oberschlesien verbunden ist und Danzig dieselben Frachtvergünstigungen zugestanden wurden wie anderen Häfen, ist dem Widerstreit der Häfen untereinander die Grundlage entzogen." Diese Worte aus autoritärem Munde kennzeichnen das Bestreben der Führung des Reiches, die Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen so schnell wie möglich als wichtigen Verkehrsträger zu benutzen. Das ist gerade in diesem Jahr aus-

reichend der Fall gewesen. Der Wiederaufbau des Reedereiwesens, der bereits in Angriff genommen worden ist, ist eine natürliche Folgeerscheinung dieser Bestrebungen.

Tradition und modernes Streben

Für Danzig und die Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen ist es in den beiden letzten Jahren eine vordringliche Pflicht gewesen, in Anknüpfung an die Tage der Hanse wieder zu versuchen, innerhalb des Ostseeraumes einen natürlichen Mittelpunkt der internationalen Beziehungen zu bilden. Die sich gegenwärtig vollziehende politische Neuordnung des Ostens, aber auch des Nordens, dazu die geographische Lage an der Weichselmündung und die geopolitische Ausgleichswirkung, die der Stadt seit jeher zu eigen ist, bilden die besten Voraussetzungen für die Erreichung dieses Zieles. Aus der „Freistaatzeit“ bringt Danzig verschiedene gute Beziehungen zu Südosteuropa mit, so daß die Hafengemeinschaft neben der Bedienung eines großen Hinterlandes für den Transitverkehr vom Norden und Osten nach dem Südosten wie auch für die Vertiefung des Güterverkehrs der nordischen Länder nach Mitteleuropa eine wichtige Rolle zu spielen berufen ist.

Die Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen hat in den letzten Jahren nicht versäumt, die Kenntnis über ihre wichtige Position durch Werbeschriften und Ausstellungen zu erweitern. Auch in diesem Jahre beteiligt sie sich an der Leipziger Messe, indem sie durch Schaubilder aufzeigt, welche überragenden Verkehrsleistungen erzielt wurden. Nach einem uns von der Hafenverwaltung zugegangenen Bericht wird auf der diesjährigen Leipziger Herbstmesse größter Wert auf die Feststellung gelegt, daß sich diese Verkehrsleistung bis zu 68 Prozent des Verkehrsvolumens außerhalb des engeren Ostseebereiches abgewickelt habe. Es ist in Danzig allgemein bekannt, darf aber hier der Vollständigkeit wegen wiederholt werden, daß im letzten Friedensjahre rund 18 Millionen Tonnen über Danzig-Gotenhafen umgeschlagen wurden, wovon etwa 17 Millionen Tonnen auf den Zubringerdienst mit der Eisenbahn entfielen. Eine Analyse der Herkunftsgebiete der Umschlagsgüter ergibt für die heutigen Verhältnisse folgendes Hafen-Hinterland: Reichsgau Danzig-Westpreußen, Gebiete östlich der Linie Schlawe—Neustettin—Kreuzburg, Teile von Pommern und des Reichsgaues Wartheland, Oberschlesien, Mähren, Teile der Slowakei, Teile von Ungarn und Rumänien, ferner das Generalgouvernement mit Galizien und die Ukraine. Die Umgrenzung des Hafen-Hinterlandes beruht auf einer offiziellen Auffassung der zuständigen Danziger Kreise. Es versteht sich von selbst, daß ein so weites Hinterland dem künftigen Transitverkehr nach dem Ostseeraum über die Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen bemerkenswerte Perspektiven eröffnet. Damit nicht genug, verdient auch das bisher entwickelte Tourliniennetz außerhalb des Bereichs der Ostsee insofern Erwähnung, als seine Ausstrahlungen, deren einzelne hier aus bekannten Gründen nicht aufgezählt werden können, nach allen wichtigen Hafenzentren der Welt zielen und damit deutlich unterstreichen, welche Bedeutung Danzig-Gotenhafen für den deutschen Osten und die Ostseewirtschaft hat. Nicht zuletzt muß noch auf eine wichtige Tatsache hingewiesen werden, die schlaglichtartig die Position Danzig-Gotenhafens erhellt. Auf der Karte ist die kürzeste Landverbindung von der Ostsee zum Schwarzen Meer diejenige zwischen Danzig und Odessa. Diesen Vorteil auszunutzen und damit auch die verkehrstechnische Erschließung des ganzen Ostens und Südostens zu fördern, muß von allen an dem Hafen interessierten Danziger Kreisen eingesehen werden. Die Führung des Reiches dürfte ein vitales Interesse an der Benutzung dieser Landverbindung haben. Die Diskussionen über den Ausbau der Weichsel und der Kanalverbindungen zwischen Weichsel, Dnjepr und Dnjestr stehen in enger Verbindung mit dieser Frage. Der Seeweg, der Binnenwasserweg, die Eisenbahnverbindungen und in Zukunft auch die Luftlinien finden in Danzig-Gotenhafen einen natürlichen Ausgangspunkt für den Ostverkehr nach der Neuordnung des europäischen Großwirtschaftsraumes.

Weitgespannter Wirkungskreis

Eine Zusammenfassung der erwähnten Bestrebungen zeigt deutlich den künftigen Wirkungskreis der Hansestadt Danzig auf. Im engeren Sinne wird Danzig als Hauptstadt eines Reichsgaues viele binnenwärts gerichtete Verwaltungs-Aufgaben auf einen Nenner bringen müssen mit seinen meerwärts gerichteten Absichten. Im weiteren Sinne werden die verzweigten Handelsbeziehungen der Stadt nach dem östlichen Binnenlande, welches vorhin gekennzeichnet wurde, gleichfalls eine Synthese mit der Seetradition erfordern. Es versteht sich, daß mit einer rein kommerziellen Betätigung dieses Problem nicht gelöst werden wird, obwohl sie die Grundlage des Aufbaues bildet. Sehr

viel hängt davon ab, ob man es in Danzig verstehen wird, auch die kulturelle Tradition, die noch aus der Hansezeit ehrwürdige Zeugen hinterlassen hat, in moderner Form aufleben zu lassen. Die Möglichkeiten sind groß, sind in entsprechender Abwandlung ebenso groß wie etwa in Hamburg. Es ist deshalb auch nicht abwegig, davon zu sprechen, daß Danzig einmal das „Hamburg des Ostens" werden soll.

Vorerst aber gilt es, gemeinsam mit den anderen Häfen des Ostseeraums, die Schiffahrt zu aktivieren, um dann ebenfalls in einer Gemeinschaftsleistung der Ostseehäfen den neugeordneten Osten verkehrspolitisch aufzugliedern. In welcher Weise das geschehen kann, ist noch Zukunftsmusik und hängt von der Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Häfen ab. Danzig-Gotenhafen bereiten sich auf ihre künftigen Aufgaben vor im Sinne der Worte, die der Allgemeine Vertreter des Reichsstatthalters, Wilhelm Huth, im Januar 1941 auf der Tagung des Seeabschnitts Ostsee der N.S.D.A.P. aussprach: „Unsere Generation muß die Plattform zu der großdeutschen Entwicklung des Ostens in politischer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht schaffen, damit im Osten alles das an kultureller Durchdringung vorhanden ist, was heute dem Westen des Reiches als selbstverständlich erscheint. Hier ist auch der Ansatzpunkt für die Häfen Danzig, Stettin und Königsberg gegeben. Sie können dazu beitragen, daß eine Steigerung der Lebenshaltung im Osten und die Bedarfsdeckung reibungslos vorgenommen werden!"

In der Tat, der Anteil der deutschen Ostseehäfen an der Erschließung des Ostens wird von Jahr zu Jahr stärker werden.

Edgar Sommer.

Zeitfragen

Die Urkundensteuer ist beseitigt

Im deutschen Reichsgesetzblatt ist soeben eine Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen veröffentlicht worden. Die Verordnung gliedert sich in vier Teile: 1. Die zum Schaden des selbstverantwortlichen Unternehmertums bestehenden Steuerbestimmungen werden abgeändert; 2. die Urkundensteuer wird beseitigt; 3. für gewisse Forderungsrechte wird die Wertpapiersteuer aufgehoben und 4. die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer werden besser als bisher neu entstandenen Verhältnissen angepaßt. Im einzelnen wird vom Staatssekretär Reinhardt im deutschen Finanzministerium zu diesen Neuerungen folgende Erläuterung gegeben: Es widersprach der Auffassung, die im neuen Deutschland vor der persönlichen Verantwortlichkeit in der Wirtschaft besteht, wenn die in Gesellschaftsform betriebenen Unternehmungen steuerlich günstiger gestellt waren als die Privatunternehmer. Dies war bei der Körperschaftssteuer der Fall, die für juristische Personen an die Stelle der Einkommensteuer tritt. Während Kapitalgesellschaften bis zu 100 000 Mark Jahreseinkommen 30 % und von da ab 40 % Körperschaftssteuer zu zahlen hatten, waren die privaten Unternehmer je nach den verschiedenen Steuerklassen mit 55 bis 65 % belastet. Nach der neuen Verordnung wird sowohl für die privaten Unternehmer die Körperschaftssteuer ermäßigt, wie auch für die in Gesellschaftsform betriebenen Unternehmungen die Steuer erhöht. Die Urkundensteuer, die vom 1. September 1941 nicht mehr erhoben werden wird, brachte dem Reich im Etatsjahr 1940/41 60 Millionen Mark, von denen aber ein großer Teil aus Urkunden herrührte, die das Reich selbst versteuern mußte. Die Aufhebung dieser Steuer bedeutet also eine Arbeitsentlastung in der Wirtschaft und in der Verwaltung. Die Wertpapiersteuer wird während der Dauer des Krieges nicht mehr beim Erwerb von Forderungsrechten gegen öffentliche Kreditanstalten des Inlands, Hypothekenbanken und einige andere Unternehmungen mit gemeinnützigem Charakter erhoben werden. Die Folge davon wird eine Verbilligung der Kredite der genannten Institute sein. Eine von den breiten Schichten der Steuerpflichtigen begrüßte Neuerung ist die, daß die sogenannten „Vorauszahlungen" von Steuern den veränderten Einkommensverhältnissen besser als bisher angepaßt werden können. Vorauszahlungen werden von solchen Steuerpflichtigen erhoben, die ihr Einkommen erst nach Ablauf eines längeren Zeitabschnittes (eines Jahres) ausweisen können. Sie zahlen auf Grund der letzten Steuerveranlagung angemessene Beträge voraus. Es kam dabei häufig vor, daß die Vorauszahlungen den neuen Verhältnissen nicht mehr entsprachen, also entweder zu niedrig oder zu hoch waren. Waren sie zu niedrig, so entstanden den Pflichtigen später zum Teil recht erhebliche und peinlich empfundene Nachzahlungen, im entgegengesetzten Fall mußten die Finanzämter zuviel entrichtete Steuern zurückzahlen. Nach der neuen Bestimmung können Änderungen im Einkommen ohne Zeitverlust berücksichtigt werden. Dadurch gewinnt die Steuererhebungspraxis erheblich an Stetigkeit. Die neue Verordnung zeigt, daß die Fortentwicklung des deutschen Steuerwesens auch durch den Krieg nicht unterbrochen wird.

Höchstpreise für „Standardwaren"

hat der Reichsbeauftragte für Kleidung in einer Bekanntmachung eingeführt, und zwar für Industrie, Groß- und Einzelhandel für textile Standardwaren, wie Schlosser- und Monteuranzüge, Jacken und Hemden festgelegt. So kostet z. B. eine Berufshose ab Fabrik 3,75 RM, ab Einzelhandel 4,90 RM. Damit wird auf einem Teilgebiet eine Entwicklung abgeschlossen, die mit der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Herstellung von Standardwaren eingeleitet worden war. In dieser Anordnung vom 5. April 1941 war der Begriff Standardware erstmalig in die Gesetzessprache eingeführt worden. Darunter werden billige Einheitswaren verstanden, deren Preis für die Kaufkraft der breiten Massen angemessen ist und die nach bestimmten Normen hergestellt werden. Die Anordnung machte erstmalig den Versuch, Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb bestimmter Kleider- und Wäschestoffe vom Stoff bis zum Verbraucher zu regeln. Die Ausführungsvorschriften betreffen zunächst nur die Berufskleidung. Hier war es am notwendigsten, den vordringlichen Bedarf in ausreichenden Mengen zu guten Qualitäten und niedrigen Preisen zu gewährleisten. Nur die Betriebe, die die vorgeschriebene Qualität zu den festgesetzten Höchstpreisen liefern können, erhalten einen Produktionsauftrag. Ähnlich, aber viel weitergehend als in der Schuhindustrie, hat sich also zwangsläufig für diesen Bereich der Berufskleidung eine völlige Produktionsplanung ergeben.

Die Qualität der Stoffe, der Schnitt der Anzüge und Jacken ist genormt, die Höchstgrenze der Preise festgelegt. Durch den Produktionsauftrag an einzelne Betriebe ist gesichert, daß die Rohstoffe zu keinem anderen Zweck und zu keinem anderen Preis verarbeitet werden als vorgeschrieben. Damit ist die Versorgung des großen Heeres der Rüstungsarbeiter mit Berufskleidung gesichert. Die ursprüngliche Preiskontrolle hat zu einer völligen Produktionskontrolle geführt.

Die Gegenwart in der Ostsee verdient eine eingehende Würdigung, zumal der Welthandel schwere Störungen erfahren hat. Sie übertreffen erheblich die Einbußen, die der zwischenstaatliche Güteraustausch im Weltkriege erlitt. Seitdem der Wirtschaftskrieg auch im Pazifik entbrannte, gibt es überhaupt nur noch wenige Meere, auf denen die Handelsdampfer mit friedensmäßiger Häufigkeit ihren Kurs nehmen. Die Ostsee bildet eine der wenigen Ausnahmen. Der Krieg hat sogar den Wert der Ostsee und des Ostseeraumes noch gesteigert, der ohnehin allzu oft unterschätzt wird. Vor dem Kriege erreichte der Güterumschlag in allen Häfen der Ostsee die Höhe von 88 Mill. t. Das ist immerhin schon ein nennenswerter Teil des Welthandels. Nicht allein die Größe eines Meeres gibt Aufschluß über seinen Rang; die wirtschaftliche Kraft und Intensität der Anliegerstaaten ist maßgebend. Nicht wenige der Ostseehäfen können durchaus den Vergleich mit Atlantik- und Pazifikhäfen wagen und der kaufmännische Unternehmungsgeist ist nicht minder lebendig am Werke. Der Güterverkehr von und zum Donauraum nimmt seinen Weg über die deutschen Ostseehäfen. Es ist begreiflich, daß neue Ausblicke und neue Aufgaben die Tatkraft beleben, so auch bei den Männern, die in den Hafenplätzen die wachsende Bedeutung des Ostseeraumes tatkräftig fördern. Nur muß man sich davor hüten, den möglichen Anteil der Südostländer am nordeuropäischen Handel zu überschätzen. Schon die Zusammensetzung des Ostseehandels läßt keinen Zweifel darüber. Kohle und Koks, Eisenerz, Holz und Zellstoff bestimmen die Ladung der meisten Schiffe. Allerdings spielt auch das Getreide eine wichtige Rolle. Vorbereitet ist man in den deutschen Hafenstädten auf alle wirtschaftlichen Möglichkeiten, und wo man zukunftsfroh mit stärkerer Beanspruchung der Menschen, Anlagen und Mittel rechnet, da schmiedet man Pläne über einen etwaigen Ausbau, wie es eben zum Wesen des Exportkaufmannes gehört. Die Rückgewinnung der baltischen Länder, die Wiedereinbeziehung auch des Hafens und Hinterlandes von Riga in den Ostseeraum regen zu mancherlei Überlegungen an. Die Heimkehr Danzigs verstärkte erheblich das deutsche Wirtschaftspotential an der Ostsee. Die Rückgewinnung der deutschen Ostgebiete erweiterte das Hinterland. Die politische Eingliederung des Generalgouvernements bedeutet außerdem eine Steigerung der zur Verfügung stehenden Wirtschaftskräfte. Selbstverständlich kann es etwa zwischen Danzig und Stettin, wie überhaupt zwischen den deutschen Ostseehäfen keine leidige Konkurrenz geben. Dessen ist man sich sehr wohl bewußt und der Wille zur Zusammenarbeit ist vorhanden. Der Ostseehandel ist auch so beträchtlich im Volumen, wie im Werte, daß Raum zur Betätigung für alle bleibt. In der Gegenwart ist man im Ostseeraum ganz auf sich selbst konzentriert. Dänemark, Schweden und Finnland hatten ebenso wie Norwegen stets einen sehr lebhaften Überseehandel betrieben. Ganz ansehnliche Hundertsätze der Ein- und Ausfuhr dieser Länder betrafen England und die USA. Die Umstellung, die sich aber jetzt vollziehen mußte — ganz anders als im Weltkriege — wird deshalb teilweise keine bleibende sein, doch zugleich werden Fäden für die Dauer geknüpft. Industrien entstehen, beispielsweise in Norwegen, deren Wirtschaftlichkeit nur durch die Einschaltung in den europäischen Wirtschaftsraum gesichert ist. Mancher Wiederaufbau in der östlichen Ostsee kann allein mit deutscher Hilfe geschehen und verspricht infolgedessen, ebenfalls lang wirksam für die engere Ostseewirtschaft zu sein. Die Ausgestaltung der binnenländischen Wasserstraßen wird gleichfalls neue, bleibende Geschäftsbeziehungen ermöglichen. Die Weichsel beispielsweise kann heute noch nicht als schiffbarer Strom gelten, aber es ist klar, daß die Regulierung dieser Wasserstraße viele neue Wirtschaftskräfte offenlegt und das Feld des Handelsmannes erweitert. Der Ostseeraum als Gebiet eng miteinander verflochtener Industriereviere und Agrarbezirke reicht von den Eisenerzgruben im nördlichen Schweden bis zu den Montanrevieren des wieder vereinten Oberschlesiens, aber stark strahlen Handelswege nach allen Seiten aus. Auch die Ruhrkohle ist in der Ostsee zu finden, Phosphordünger kommt in normalen Zeiten aus Nordafrika, Eisenschrott aus Belgien, Schwefelkies aus Spanien, Bauxit aus Griechenland, die Sojabohne aus Mandschukuo. Denn auch der Ostseeraum ist kein hermetisch abgeschlossenes Revier, er ist vor allem ein Teil der europäischen Wirtschaft, deren im Gange befindlicher Ausbau die Gewähr für weiteren Aufstieg bietet.

Schweden

Einzelheiten des Umwandlungsprozesses

Von Wilhelm Zarske, Stockholm

Das schwedische Wirtschaftsleben ist in sehr hohem Grade vom Export abhängig. Die Naturreichtümer des Landes, Eisenerze und Holz, können nur teilweise im Lande selbst zu Fertigprodukten verarbeitet werden. Außerdem ist der Binnenkonsum auch nicht so stark, daß er die entsprechende eigene Erzeugung auf dem Inlandmarkt absetzen könnte. Durch den Krieg ist der größte Teil der so lange vorhandenen Handelsverbindungen abgerissen, und die Verlagerung des noch möglichen Im- und Exports hat es mit sich gebracht, daß sowohl die Handelsprodukte als auch die Technik des Verfahrens ihrer Ein- bzw. Ausfuhr einer zum Teil sehr einschneidenden Veränderung unterworfen waren.

Die schwedische Wirtschaft war durch die Erfahrungen und die Ergebnisse des Weltkrieges reichlich verwöhnt worden. Die damals in Gang gesetzte Konjunktur, die die Wirtschaft und die Schiffahrt recht ergiebig auszunutzen verstanden hatten, hielt auch in den Nachkriegsjahren an. Ein gewichtiger Teil der Industrie des Landes verdankt dem Weltkrieg seine Belebung, zumindest aber ist damals der Anreiz für eine stärkere Beachtung des eigenen Industriepotentials entstanden. Noch im letzten Jahrzehnt sind die Erzeugungsziffern der schwedischen Industrie erheblich angewachsen. Wurden im Jahre 1930 Industriewaren im Betrage von 5 Milliarden Schwedenkronen erzeugt, so hatte die Produktion im letzten Friedensjahr 1939 schon einen Wert von 8,15 Milliarden Schwedenkronen. Im gleichen Zeitraum war die Zahl der Betriebe um nahezu 4500 auf über 19000 gestiegen, die Arbeiterziffer war um 108000 auf 564000 angestiegen. Der wichtigste Industriezweig ist der Erzbergbau. Sein Erzeugungswert betrug 1939 2,82 Milliarden Schwedenkronen. Dann folgt die Lebensmittelindustrie mit einem Gesamtherstellungswert von etwa 1,8 Milliarden. Von den übrigen Industriegruppen weisen die Papier- und graphische Industrie einen Produktionswert von 912 Millionen Schwedenkronen, die Textil- und Bekleidungsindustrie einen solchen mit 811 Millionen und die Holzindustrie mit 577 Millionen Schwedenkronen aus.

Schwedens Außenhandel im ersten Jahr nach der Absperrung vom Markt der nichteuropäischen Länder wurde sehr stark bestimmt durch die Verschiebung zugunsten des Anteils von Kontinentaleuropa. Während normal etwa 45 % sowohl der Ein- wie Ausfuhr auf außereuropäische Länder entfallen, hat in der Zeit vom Mai 1940 bis April 1941 der Anteil der außereuropäischen Länder nur 17 % für den Import und nur 9 % für den Export betragen. Dabei muß die Verringerung des Handelswertes berücksichtigt werden. Der gesamte Importwert während desselben Zeitraums hat nämlich nur 86 % der Durchschnittszahl für die Jahre 1936 bis 1938 und 67 % der Durchschnittszahl für das Jahr 1939 betragen. Die entsprechenden Ziffern für den Export machen 64 % bzw. 60 % aus. Da eine allgemeine Wertsteigerung der Waren eingetreten ist, ist der Schwund mengenmäßig noch größer, als die Werte es besagen. Das schwedische Konjunkturinstitut hat ausgerechnet, daß gegenüber dem Jahre 1933, ein sehr schlechtes Importjahr, das Importvolumen sich auf 75 % reduziert hat. Im Vergleich zum Jahre 1939, das allerdings durch Vorratskäufe gekennzeichnet war, ist die Einfuhr um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Die Verteilung dieser Einfuhrminderung auf die verschiedenen Warengruppen war nicht einheitlich. Das Exportvolumen fiel im ersten Absperrungsjahr auf 45,4 % gegenüber 1939. Für die Erzausfuhr ergaben sich günstigere Zahlen als für Holz und Holzprodukte.

Die zuständigen schwedischen Instanzen hatten von vornherein gewisse Vorsorge für eine Entwicklung getroffen, wie sie nach Kriegsausbruch eintrat. Man begann bereits einige Jahre vorher mit Vorbereitungen, um die Produktion der wichtigsten Industrien bei einer möglichen Handelssperre bedingt aufrechterhalten zu können. So wurden Reservevorräte von lebenswichtigen Bedarfsartikeln aufgespeichert und Pläne zu Rationierungsbestimmungen ausgearbeitet, so daß diese Notmaßnahmen im Fall ihrer Dringlichkeit sofort in Kraft treten konnten. Aber damit war man noch nicht der Sorge enthoben, den Außenhandel, vor allem den Export, zu gewährleisten. Es ergab sich die Notwendigkeit umfassender Betriebseinschränkungen und Stillegungen, vor allem in der Holzmasse-, Papier- und Zündholzindustrie. Andererseits wurde die durch den Exportausfall entstandene Kapazität in erheblichem Umfang durch staatliche Rüstungsaufträge aufgefangen. Man rechnet, daß etwa ein Viertel der gesamten schwedischen Industrieproduktion für die Landesverteidigung arbeitet. Die Wehrwirtschaft ist jedoch nur ein zeitweiliger Lückenbüßer, dessen Wirkung mit der Beendigung des Rüstungsprogramms abläuft.

Für die Holz- und Zelluloseindustrie Schwedens ist Deutschland zum beständigsten Handelspartner geworden. Die Westmächte, die unter normalen Verhältnissen etwa $^2/_3$ des schwedischen Holzexports aufgenommen hatten, sind bei Kriegsbeginn als Abnehmer fortgefallen. Neuerdings hat eine Wiederaufnahme des Absatzes nach Holland, Belgien, Frankreich, Dänemark und auch nach Norwegen stattgefunden. Der Binnenmarkt ist durch das Brennholzbeschaffungsprogramm der Regierung belegt. Einschließlich des Gengas-Betriebes wird der Verbrauch auf 35 Mill. cbm Brennholz geschätzt. Für die Zelluloseindustrie waren früher ebenfalls Amerika und Großbritannien die Hauptabnehmer. Vom Gesamtexport 1938 im Werte von 473 Millionen nahmen Großbritannien 441 Millionen und USA 133 Millionen ab.

Für die Eisen- und Metallindustrie sowie für den Erzbau ist die Entwicklung nicht so nachteilig gewesen wie für die Sägewerks-, Zellstoff- und Papierindustrie.

Das Baugewerbe war zeitweilig belebt durch die Bauvorhaben, die mit der Aufrüstung zusammenhängen. Durch die Errichtung von Truppenunterkünften, Barackenlagern und Luftschutzbauten war sowohl der Bedarf an Baumaterial wie Betonarmierungseisenträger, Bauholz, Zement und Baumaschinen größer, als auch mehr Bauarbeiter beschäftigt werden konnten. Neuerdings hat der Reichstag einen Vorschlag zur Erhöhung der Wohnungsbauwirtschaft vorgelegt. Er geht davon aus, daß staatliche Unterstützungen gewährt werden und daß die Preise für die Bauplätze den Baukosten angepaßt werden. In dem vom Reichstag gemachten Entwurf wird die Anweisung von über 130 Mill. Kronen gefordert. Davon sind 26 Mill. als Beitrag zur Förderung des Wohnungsbaus in den Landgemeinden, zur Einrichtung von Pensionsheimen und zur Förderung der Wohnungsversorgung für Kinderreiche und Minderbemittelte bestimmt. Die restlichen 105 Mill. sind als Kreditfonds gedacht.

Der Krieg hatte auch eine landwirtschaftliche Planwirtschaft zur Folge. Allerdings ist die Ernährungsversorgung gesicherter als wohl in jedem anderen Lande Europas. Die Anbauflächen sind erweitert und eine intensivere Bewirtschaftung sowie eine Ausrichtung auf die Zweckmäßigkeit hat die erwarteten Erfolge gebracht. Für den erweiterten Anbau von Ölpflanzen, wie Raps, Mohn und Sojabohnen, sind Maßnahmen durchgeführt und vor allem die Schafzucht ist angeregt worden.

Für die Schiffahrt war bereits vor Kriegsausbruch ein Kriegsversicherungssystem ausgearbeitet worden, so daß die zwar bereits von Anfang an stark eingeschränkte Handelsschiffahrt notdürftig in Gang gehalten werden konnte. Als weitere Schwierigkeit kamen die ungewöhnlichen klimatischen Verhältnisse in den beiden letzten Wintern hinzu. Die Tonnageverluste haben 20 % der schwedischen Gesamttonnage noch nicht erreicht. Die Ostsee-Tonnage ist in beträchtlichem Umfange für den Frachtverkehr zwischen Schweden und Deutschland, insbesondere für die Durchführung von Erz-, Holzmasse- und vor allem Kohle- und Kokstransporten, eingesetzt. Der große Kohlenbedarf des Landes hat sich durch den Ausfall der bisher wichtigen Lieferanten England und Polen einseitig auf Deutschland verlagert, das sich im Rahmen der ausgebauten deutsch-schwedischen Wirtschaftsbeziehungen bemüht, entsprechende Mengen anzuliefern. Trotzdem ist die Kohle in Schweden zur Zeit ein rarer Stoff, der Hausbrand und der Benzinmotorverkehr sind zum großen Teil auf Holz umgestellt, die Eisenbahnen sollen nach und nach immer mehr elektrifiziert werden. Fahrdraht-Omnibusse, das elektrische Auto ergänzen diese Umstellung.

Nicht ausgeblieben ist eine allgemeine Erhöhung der Preise für alle Gebrauchsgüter. Die Teuerung für den Durchschnittshaushalt ist empfindlicherer spürbar, als es die statistisch errechneten Indexzahlen aussagen. Man kann

schätzen, daß bei gleichgebliebenen Löhnen die Lebenshaltung, außer den Mieten, um etwa 50 % gegenüber 1938 verteuert worden ist.

Die schwedische Wirtschaft, vor allem der Außenhandel, war so sehr mit einem freien Welthandel verflochten, daß es große Überwindung kostete, umdenken und umlernen zu müssen. Die Reserve gegenüber der von Deutschland proklamierten Kontinentalwirtschaft wurde aber teilweise aufgehoben durch den erfreulichen Umfang, den der deutsch-schwedische Güteraustausch annahm. Einsichtige Schweden haben mit ihrem Urteil nicht zurückgehalten, nämlich daß Deutschland sorgfältig geprüft hat, in welcher Weise zu beiderseitigem Nutzen der Handel ausgedehnt werden kann. Bereits im Jahre 1940 wurde eine Verdoppelung des deutsch-schwedischen Warenaustausches gegenüber früher erzielt, der dadurch bis auf 40 % des ganzen schwedischen Außenhandels anstieg. Diese Zahl wird durch das Jahr 1941 noch wesentlich übertroffen werden, man hat den Rahmen von 2 Milliarden Kronen gesetzt. Die Abwicklung des Verkehrs mit Deutschland ist durch letztlich getroffene Abmachungen dadurch verbessert worden, daß nicht nur die Frachtpreise gesteigert wurden, sondern die schwedischen Reedereien erhalten Frachtzulagen für diejenigen Schiffe mit Erztransporten, die keine Rücklasten in Kohle und Koks erhalten können.

Es entspricht dem Interesse Schwedens am deutschen Markt, daß es die dortigen Messen beschickt. Der schwedische Stand pflegt, wie es in Leipzig und Wien der Fall war, eine Kollektivausstellung darzustellen, die vor allem repräsentativen Charakter hat. Weltberühmt ist die schwedische Kugellager- und Zündholzproduktion, die auf ihre Art eine Monopolstellung einnimmt. Das schwedische Volk ist an sich für die Technik äußerst begabt, wovon auch zeugt, daß die Umstellung des Automobilverkehrs auf Gengas-Aggregate sich in einem Tempo vollzog, wie es wohl kaum in einem zweiten Lande Europas mit dieser Geschwindigkeit hätte eintreten können. Die Aussichten für Schweden, bei einer Eingliederung in das europäische Wirtschaftssystem, wie es sich im Kriege anbahnt und wie es im Frieden bei erweiterten Möglichkeiten sich ergeben wird, sind äußerst vielseitig. Die Aufnahmefähigkeit des europäischen Marktes ist selbst in den friedlichsten Zeiten der Vergangenheit nicht ausgeschöpft gewesen. Die Steigerung der agrarischen Produktion in Südost- und Osteuropa, die damit verbundene Lebenshaltungssteigerung und Stärkung der Konsumkraft wird dazu beitragen, daß außer den Vorteilen aus der Ingangsetzung einer überkontinentalen Wirtschaft gerade ein Land wie Schweden geeignet erscheint, sich einen fruchtbaren Platz zu suchen.

Norwegen

Arbeit und Pläne der Osloer Handelskammer

Der uns vorliegende Jahresbericht der Osloer Handelskammer gibt einen aufschlußreichen Überblick über die Aufgaben, für deren Lösung sie sich im Laufe des Berichtsjahres 1940 eingesetzt hat. Das Ziel der Osloer Handelskammer, die eine intime Zusammenarbeit mit dem Osloer Börsenausschuß unterhält, ist in erster Linie darauf gerichtet, die **wirtschaftlichen Interessen der norwegischen Hauptstadt** zu fördern. Etwa 40 Sachverständige aus allen Gebieten des Handels stehen der Kammer im Dienst dieser genannten Zielsetzung zur Verfügung.

Im vergangenen Jahre widmete die Osloer Handelskammer einer Reihe von nennenswerten Angelegenheiten und Projekten ihre besondere Aufmerksamkeit. Hier kann in erster Linie die **Elektrizitätsversorgung** des Oestlandes genannt werden, dessen anwachsende Industrie die Frage zusätzlicher Elektrizitätsmengen aktuell gemacht hat. Ein anderes Projekt, welches schon seit einer Reihe von Jahren diskutiert wird und in der Handelskammertätigkeit erneut eine wichtige Rolle spielte, ist der große Plan zur Zusammenlegung des Osloer West- und Ostbahnhofes zu einem mehr leistungsfähigen **Zentralbahnhof.** Hierbei ist auch die Eingliederung einiger Vorortbahnen in Erwägung gezogen worden. Bereits im Jahre 1938 hat das norwegische Arbeitsdepartement einen Arbeitsausschuß ernannt, dem die Aufgabe zuteil wurde, die technischen, verkehrsmäßigen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dieses großen Osloer Bauprojektes zu untersuchen.

Ebenso regt die Osloer Handelskammer an, im Steuersystem eine Änderung vorzunehmen und die **Steuern auf den Einnahmen des laufenden Jahres basieren zu lassen.** Die Kammer hat daher bei den Finanzdepartements entsprechende Schritte zur Durchführung der gewünschten Reform unternommen. Eine Umstellung im Steuersystem wird besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen als angebracht angesehen.

Der Jahresbericht der Osloer Handelskammer gibt schließlich zur Kenntnis, daß außerhalb der norwegischen Hauptstadt weitere Handelskammern in den Städten Bergen, Drontheim, Stavanger, Haugesund und Drammen unterhalten werden. Weiterhin, daß sich in Oslo außer der Deutschen Handelskammer auch eine Spanische und Französische Handelskammer befinden.

Generalgouvernement

Galizien im Devisenrecht

Nachdem am 1. August 1941 die Eingliederung Galiziens in das Generalgouvernement als „Distrikt Galizien" erfolgt ist, werden jetzt allmählich alle bisherigen im Generalgouvernement erlassenen Gesetze auch hier eingeführt. Die Devisenvorschriften des Generalgouvernements sind allerdings bisher noch nicht angewendet worden. Vielmehr besteht eine Devisengrenze zum neuen Distrikt. Am 20. August 1941 ist überdies eine besondere Devisenverordnung für Galizien in Kraft getreten, so daß dieses Gebiet bis auf weiteres eigenes Devisengebiet ist. In der „Krakauer Zeitung" wird als Begründung für die Maßnahme angeführt, daß eine Verhinderung des ungeregelten Zahlungsverkehrs und die Sicherung der Devisenbestände notwendig geworden seien. Im allgemeinen stützt sich die neue Devisenverordnung auf die übliche Praxis. Inländisches Zahlungsmittel ist zur Zeit noch der Rubel, der Zloty gilt als ausländisches Zahlungsmittel. Die Ausfuhr von Geldsorten unterliegt der Genehmigung. Im Reiseverkehr sind Beträge bis zu 100 Rubel und im Grenzverkehr bis zu 25 Rubel, jedoch höchstens 250 Rubel monatlich genehmigungsfrei. Allerdings ist jetzt im Reiseverkehr zwischen dem bisherigen Generalgouvernement und dem Distrikt Galizien eine Erleichterung verfügt worden, nach welcher Personen, die im Besitze eines *gültigen Passierscheines* sind, bis zu 600 Zloty oder bis zu 300 Reichsmark in *Reichskreditkassenscheinen* oder bis zu 3000 Rubel mit sich führen können. Zloty dürfen im Distrikt Galizien noch nicht in Zahlung gegeben werden, sondern müssen in Reichskreditkassenscheine oder Rubel umgewechselt werden. Rubel, die aus dem Distrikt Galizien nach dem bisherigen Generalgouvernement eingeführt werden, müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr der Emissionsbank in Polen unmittelbar oder mittelbar durch eine Devisenbank angeboten und auf Verlangen abgeliefert werden.

Die Strafbestimmungen für Nichteinhaltung der Devisenverordnung sind sehr scharf.

Rumänien

Pläne der Industrialisierung Bessarabiens

In rumänischen Wirtschaftskreisen weist man nach der Rückgliederung Bessarabiens auf die Notwendigkeit hin, diese Provinz, vor allem den völlig zurückgebliebenen Südteil derselben, weitgehend zu industrialisieren.

Die Industrialisierung soll in erster Linie die Lebensmittelindustrie aller Zweige umfassen, zu der in Mittel- und Nordbessarabien bereits Ansätze vorhanden sind, wenn diese auch durch die einjährige Sowjetherrschaft und den jetzigen Feldzug schwer gelitten haben. Ebenso wie die Lebensmittelindustrie könne sich auch die neu aufzubauende Textilindustrie auf die in der Provinz selbst vorhandenen Rohstoffe stützen, da Bessarabien nicht nur bereits über eine ansehnliche Schafzucht verfügt, sondern auch die besten Voraussetzungen für eine starke Steigerung der Schafwollproduktion mitbringt. Auch eine Industrie der Öle und Fette, so vor allem Seifenfabriken, könnten helfen, die landwirtschaftlichen Rohstoffe der Provinz besser zu verwerten.

Jede wirtschaftliche Entfaltung der Provinz ist jedoch in diesem an Straßen und Eisenbahnen ungemein armen Gebiet von dem vorhergehenden **Ausbau des Verkehrsnetzes** abhängig. Zur Erleichterung des Straßenbaues wäre eine Zementindustrie aufzubauen, für die das Rohmaterial ebenfalls vorhanden ist. Starke Beachtung müßte auch der Schiffbarmachung des Unterlaufes von Pruth und Dnjestr geschenkt werden. Darüber hinaus könnte eine moderne Regulierung des Unterlaufes dieser beiden Flüsse und eine wissenschaftliche Wasserregelung der südbessarabischen Seen die Voraussetzung für die Förderung eines motorisierten Fischfanges in der weiteren Umgebung des Donau-Deltas schaffen, was die Errichtung großer und moderner Fischkonservenfabriken in Bessarabien rentabel machen würde.

Die Heereslandwirtschaft in Danzig-Westpreußen

Danzig, Ende August.

Durch den gewaltigen Aufbau unserer Wehrmacht seit dem Jahre 1933 gingen naturgemäß auch erhebliche landwirtschaftliche Nutzflächen ihren früheren Besitzern verloren. Während das für militärische Bauten benötigte Gelände der Landwirtschaft so gut wie völlig entzogen wurde, wird das weit umfangreichere Übungsplatzgelände nach Möglichkeit auch noch landwirtschaftlich genutzt. Das Oberkommando des Heeres hat zu diesem Zweck für die neuen landwirtschaftlichen Sonderaufgaben bei jeder Wehrkreisverwaltung einen Heereslandwirtschaftsrat als besonderen Förderer eingesetzt.

Für die landwirtschaftliche Nutzung der Truppenübungsplätze sprechen drei Gründe: Einmal verlangt ein moderner Übungsplatz eine natürliche Geländebedeckung. Der Soldat übt nicht mehr auf einer kahlen Grassteppe, sondern zwischen Kartoffel- und Getreidefeldern, wie sich ja auch der Krieg auf bestellten Kulturflächen mit ihren verschiedenen Tarnungsmöglichkeiten abspielt. Übungsplätze, auf denen nur große Unkrautherde wuchern, sind zudem eine stete Gefahr für die nachbarlichen Felder. Vor allem aber fordert die heutige Ernährungslage des europäischen Raumes neben der militärischen noch eine landwirtschaftliche Nutzung der Übungsplatzflächen.

Verpachtung an Landwirte

Ähnlich wie der Staat seine Güter als Domänen verpachtet, strebt auch die Heeresverwaltung an, das Platzgelände, soweit es von den Standortältesten hierfür freigegeben wird, an benachbarte Landwirte zu verpachten. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß bis etwa 25% der Übungsplatzflächen als Ackerland verpachtet werden können. Auf schachbrettförmig verteilten Ackerparzellen mit breiten Durchmarschwegen sind Flurschäden erfahrungsgemäß so gut wie gar nicht entstanden. Es gibt mittelgroße Standortübungsplätze mit Sandböden, auf denen benachbarte Kleinbauern jährlich bis 2000 Zentner Roggen und 5000 Zentner Kartoffeln erzeugen. Der Großgrundbesitz hat dagegen mehr Interesse an der Weidenutzung der Plätze, die am besten durch Schafherden beweidet werden.

Im allgemeinen gehören die vorläufig übernommenen ehemals polnischen Standortübungsplätze, über deren endgültige Übernahme und Ausgestaltung erst nach Beendigung des Krieges entschieden wird, den landwirtschaftlich minderwertigen Bodenklassen an, die zeitweise jeden Ackerbau ausschließen und nur eine extensive Weide- und Forstkultur zulassen. Auf diesen Plätzen wird eine gewisse Aufforstung nötig sein, um drohenden Wanderdünenbildungen vorzubeugen. Die starke Benutzung der Plätze durch motorisierte Militärfahrzeuge zerstört immer wieder die an und für sich auf Sandböden nur kümmerlich entwickelte Grasnarbe. Bei heftigen Winden kommen die Sandmengen in Bewegung. Einzelne Baumgruppen und Waldzonen (Bergkiefer, Wacholder, Birke), in der richtigen Verteilung angelegt, vermögen allein hier Abhilfe zu schaffen. Hand in Hand mit der durch die staatliche Forstverwaltung geplanten systematischen Aufforstung der an der Grenze der Ackernutzung stehenden Sandböden (A 8) des ostbaltischen Höhenzuges im Reichsgau werden auch die zuständigen Heeresforstdienststellen die Übungsplätze im Rahmen ihres militärischen Verwendungszweckes in der angedeuteten Richtung aufforsten müssen.

Während die Heeresverwaltung lediglich als Verpächter von Übungsplatzflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung auftritt, betreiben einige militärische Dienststellen auch Landwirtschaft in eigener Regie. Hierzu gehören vor allem die Kommandanturen der Truppenübungsplätze. Auf diesen großen Plätzen werden die Randzonen selbstverständlich auch nach Möglichkeit an benachbarte Landwirte verpachtet. Aber öfter liegt ein verlassener Gutshof noch außerhalb der Schießbahnen, der als landwirtschaftlicher Stützpunkt vor allem für eine eigene Schafzucht der Kommandanturen eingerichtet werden kann.

Auf diese Weise wird es dann möglich, auch noch Grasflächen im Innern der Plätze in den Pausen zwischen den Schießzeiten zu nutzen. So wurden 1940 auf den Truppenübungsplätzen insgesamt 17496 eigene Schafe durch die Kommandanturen gehalten, während auf den verpachteten Randzonen 102676 Schafe benachbarter Landwirte weideten. Von der Gesamtfläche der Truppenübungsplätze befanden sich in Selbstbewirtschaftung der Kommandanturen etwa 1,5% als Acker und 5% als Grünland, also ein relativ recht kleiner Anteil. Auch die Kommandantur des „Truppenübungsplatzes im Wehrkreis XX" wird demnächst einen landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der natürlichen Geländebedeckung auf dem Erweiterungsgelände errichten, das zur Zeit noch erworben wird. Für die Leitung dieses landwirtschaftlichen Betriebes stellt die Kommandantur einen staatlich geprüften Landwirt ein, der fachlich der Wehrkreisverwaltung unterstellt ist.

Landwirtschaftliche Betriebe sind einigen Gefängnissen angegliedert, um diesen zu ermöglichen, einen Teil ihrer Strafgefangenen in der Landwirtschaft zu beschäftigen. Auch im Wehrkreis XX plant man aus diesen Gründen die Pachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Heeresfachschule in der Zukunft

Im Deutschen Reich bestehen eine Reihe von bäuerlichen Heereslehrwirtschaften als landwirtschaftliche Lehrstätten für Berufssoldaten, die später Landwirte werden wollen. Im Reichsgau Danzig-Westpreußen wird nach dem Kriege ebenfalls eine Heeresfachschule für Landwirtschaft mit Lehrgut eingerichtet werden. Als weitere Fürsorge- und Versorgungseinrichtung des Heeres wird im Reichsgau Danzig-Westpreußen eine landwirtschaftliche Siedlerschulungsstätte aufgebaut werden. In einer einjährigen landwirtschaftlichen Ausbildung soll hier besonders ausgewählten, aus dem landwirtschaftlichen Beruf stammenden Frontkämpfern Gelegenheit gegeben werden, den Neubauernschein als erste Voraussetzung für einen Antrag auf Ansiedlung zu erwerben. Diese landwirtschaftlichen Siedlungsfürsorgeeinrichtungen des Heeres werden vor allem, wenn auch nur in begrenztem Rahmen, eine Berufsauslese ermöglichen; denn nur die wirtschaftlichsten und fleißigsten Antragsteller bewähren sich erfahrungsgemäß in dem entsagungsvollen Beruf eines Neubauern.

Die Ansiedlung sämtlicher Siedlungsbewerber, einschließlich der Berufssoldaten, liegt in den Händen des zuständigen Kreissiedlungsstabes, in welchem neben der Siedlungsgesellschaft der Landrat, der Kreisbauernführer, der Kreislandwirt und der zuständige SS-Sturmbannführer vertreten ist.

Die Kreissiedlungsstäbe werden durch den Gausiedlungsstab zusammengefaßt, in dem entsprechend neben der Siedlungsgesellschaft der Reichsstatthalter, die Landesbauernschaft, die Ostland-A.G. und der zuständige SS-Standartenführer mitwirken.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die heereseigenen Flächen im wesentlichen auf dem Wege der Verpachtung der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Eine landwirtschaftliche Eigenbewirtschaftung findet auf den Truppenübungsplätzen und einigen Lehrstätten statt. Die besonderen Bemühungen der Heeresverwaltungen, den Forderungen der heutigen Ernährungslage gerecht zu werden, kommen in dem besonderen Einsatz ihrer landwirtschaftlichen Fachbeamten auch für diese Aufgaben zum Ausdruck.

Heeresoberlandwirtschaftsrat Dr. Raffel.

Probleme der Litzmannstädter Textilindustrie

Posen, Ende August 1941.

Die Litzmannstädter Textilindustrie ist im Laufe der letzten drei Jahrzehnte Wandlungen unterworfen gewesen, wie sie kein Industriezentrum Europas erlebt haben dürfte. Vor dem Ausbruch des Weltkrieges hatte sie mit einer Jahresproduktion im Werte von 138 Millionen Rubeln ihren damals erreichbaren höchsten Entwicklungsstand erreicht. Nach Beendigung des Krieges war sie vor drei schwere Aufgaben gestellt. Es mußten die während der Kriegszeit demontierten oder verwüsteten Anlagen neu hergerichtet werden; es mußte das für diese Investitionen erforderliche Kapital beschafft werden, da die finanzielle Kraft durch den Verlust von Außenständen in Rußland in Höhe von rund 200 Millionen Goldrubeln erheblich geschwächt war. Schließlich mußten angesichts der Neuordnung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im europäischen Ostraum für den verlustig gegangenen Absatzmarkt in Rußland neue Absatzgebiete errungen werden, was verschiedentlich Produktionsumstellungen erforderte, ohne daß man schließlich mit dem Ausland so recht ins Geschäft gekommen ist. Infolge der mangelnden Kapitalkraft konnte man sich bei der Erneuerung der technischen Anlagen anfänglich nur auf die Behebung der schlimmsten Schäden beschränken; auch später war die Vervollkommnung der technischen Betriebe durch die polnische Zollgesetzgebung erheblich erschwert, während die übrige europäische Textilindustrie, auch die des Deutschen Reiches, die in den Nachkriegsjahren einsetzende Konjunktur zu weitgehenden Verbesserungen der technischen Anlagen nutzbar machte.

Der anonyme Betrieb.

Nach Überwindung der Krisenjahre von 1930 bis 1933 machte sich zwar eine Aufwärtsentwicklung bemerkbar, doch konnte der Vorweltkriegsstand bei der Baumwoll- und Wollindustrie nicht wieder erreicht werden. Nutznießer der Schwierigkeiten der Litzmannstädter Textilindustrie waren die Juden, die die zertrümmerten Großbetriebe in eine Vielzahl von Klein- und Kleinstbetrieben aufteilten, um sich bei den daraus entstehenden Unübersichtlichkeiten den Zugriffen der Steuerbehörden und der Sozialgesetzgebung usw. zu entziehen. Es entstand so in Lodz der anonyme Fabrikbetrieb. Die Opfer waren meistenteils die deutschen Werke. Bis zum Ausbruch des Polenkrieges war fast die gesamte Wollindustrie von den Juden beherrscht, in der Baumwollindustrie waren bereits erhebliche Breschen geschlagen worden. Der zu Beginn des Jahres 1939 einsetzende polnische Terror gegen das Deutschtum brachte die deutschen Litzmannstädter Textilwerke, die das Fundament im Litzmannstädter Textilraum bildeten, an den Rand des Abgrundes.

Die Eingliederung der Litzmannstädter Textilindustrie in den großdeutschen Wirtschaftsverband stellte sie vor einen neuen grundlegenden Wandel. Es handelte sich dabei im wesentlichen um das schwierige Problem der Einfügung einer bis dahin den polnischen Binnenmarkt planlos beherrschenden Industrie als kleinen Sektor in eine planvoll gelenkte hochentwickelte Großraumwirtschaft und das unter Berücksichtigung der durch den Krieg gegebenen Verhältnisse. Die Eingliederung erforderte in erster Linie die Umstellung auf eine wesentlich veränderte Rohstoffgrundlage. Sowohl in der Baumwollindustrie, wie bei der Wollverarbeitung war Litzmannstadt auf auswärtige Liefermärkte angewiesen, da die Erzeugung von Zellwolle und Kunstfasern sich in Polen erst im Anfangsstadium befand. Das Problem der Beschaffung der nötigen Werkstoffe wird sich allerdings lösen lassen und ist bereits teilweise schon in der Lösung begriffen. Daß die Litzmannstädter Industrie bestrebt ist, den neuen Anforderungen, die die Rohstoff-Frage stellt, gerecht zu werden, das zeigt die seit längerer Zeit erfolgreich betriebene Produktion von Flockenbast. Dieser neue Werkstoff wird durch die Elementarisierung der Einzelfasern von Bast aus Hanf oder Flachs gewonnen. Da dieses neue Fasermaterial für einen großen Teil von Garn- und Gewebearten im Mischverhältnis von 1 : 1 mit Zellwolle verwendet werden kann, ist hier die Baumwolle überflüssig geworden und somit ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Rohstoffgrundlage getan. Um der Litzmannstädter Industrie .den für die Flockenbastbereitung erforderlichen Hanf zu sichern, ist ihr der östliche Teil des Warthelandes und Ostpreußen als Hanfeinzugsgebiet zugesprochen worden.

Geordnete Betriebsverhältnisse

Eine schwierige Aufgabe stellte bei der Eingliederung der Litzmannstädter Industrie in den großdeutschen Wirtschaftsverband die Neuordnung der Betriebsverhältnisse. Die während der polnischen Zeit vorgenommenen Verschachtelungen oder Aufspaltungen in Klein- und Kleinstbetriebe mußten im Interesse eines gesunden Produktionsganges beseitigt werden. Dieses Bereinigungswerk ist heute im wesentlichen durchgeführt, doch wird die Neugestaltung nach dem Kriege noch verschiedene Strukturwandlungen erfordern, um eine volle Übereinstimmung mit den Erfordernissen der großdeutschen Wirtschaftsinteressen herbeizuführen. Die vor allen Dingen nötige Erneuerung der maschinellen Anlagen wird sich freilich während des Krieges nur zum geringen Teil durchführen lassen. Es erscheint daher als ein billiges Verlangen der Litzmannstädter Industrie, wenn sie während der Übergangszeit gewisse Schutzmaßnahmen oder Vergünstigungen anstrebt, die einen Ausgleich bieten gegenüber der technisch wesentlich günstiger ausgerüsteten Industrie des Altreiches. Der Litzmannstädter Industrie muß die Möglichkeit gegeben sein, ihren Arbeitsstamm zu halten; denn wandert er erst einmal ab, ist er für immer verloren, dann sind auch die Bemühungen um die Heranziehung eines fachlich gut durchgebildeten Nachwuchses umsonst vertan. Es geht nicht allein um die Erhaltung der Litzmannstädter Industrie für den Warthegau, sondern um die große Aufgabe, die eine solche Industrie im Osten zu erfüllen hat angesichts der sich anbahnenden Neuordnung im gesamten osteuropäischen Wirtschaftsraum.

R. Schimmig, Posen.

Brief aus Schlesien

Breslau, Ende August 1941.

In Oberschlesien einschließlich Ostoberschlesien sind in der Industrie bereits sehr bemerkenswerte Aufbauerfolge erzielt worden. Vor allem gilt dies für die Schwerindustrie, d. h. die Berg- und Hüttenwerke, die hinsichtlich der Produktion, wie auf sozialem Gebiet für das Gesamtbild hier maßgebend sind. Wie wesentlich der Fortschritt seit der Heimkehr ins Reich ist, ergibt sich daraus, daß die Belegschaftszahlen in der gesamten Schwerindustrie Ostoberschlesiens um rund 25 v. H., im Steinkohlenbergbau allein um rund 37 v. H. gewachsen sind. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit sind damit vollständig beseitigt. Auf sozialem Gebiet war es naturgemäß noch nicht möglich, die Spuren der langjährigen polnischen Mißwirtschaft völlig zu beseitigen und die Lebenshaltung des Oberschlesiers auf den Stand zu heben, der dem des übrigen Reiches in jeder Beziehung entspricht. Zur Zeit geschieht, was geschehen kann, aber ein umfassendes soziales Arbeitsprogramm harrt in Ostoberschlesien noch der Erfüllung. Als Vorarbeit für dies Programm hat der „Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein" durch Professor Dr. Rauegger, Berlin, eine umfangreiche Erhebung durchführen lassen, die sich auf die Entwicklung der sozialen Betriebspolitik in Oberschlesien vor dem Weltkrieg, bis zur Teilung im Jahre 1922, während des polnischen Zwischenspiels und schließlich seit dem Herbst 1939 erstreckt. Das Material wird zur Zeit noch bearbeitet. Soviel ist aber bereits bekannt, daß nach dem tiefen Verfall unter polnischem Regime jetzt die wirtschaftlichen Vorbedingungen für eine günstige soziale Entwicklung wieder geschaffen sind, weil Oberschlesien mit seiner Kohle und seinem Eisen die natürlichen Absatzgebiete in Ost- und Südosteuropa wieder ungehindert beliefern kann. Damit kann auch das West-Ostgefälle der Löhne und die Verlockung für den oberschlesischen Bergmann und Hüttenarbeiter zur Abwanderung bald der Vergangenheit angehören.

Kohlenveredelung schreitet fort.

Die Kohlenveredelung durch chemische Verarbeitung der Kohle wird in Oberschlesien in immer größerem Umfang betrieben. Neben den bereits bestehenden, zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften „Castellengo-Abwehr-Kohlenveredelung G. m. b. H." (Ballestrem-Konzern) und „Schaffgotsch-Benzin-G. m. b. H." wächst der gewaltige Betriebsblock der „Oberschlesischen Hydrierwerke A.G.", der vom Reich er-

stellt wird, empor. Jetzt gedenkt auch die Fürstl. Plessische Verwaltung sich auf diesem Gebiet zu betätigen. Zu diesem Zweck wurde aus dem Bergwerksbesitz von Pleß die Fürstengrube mit bestimmten Kohlenfeldern herausgenommen und in eine gemeinsam mit I. G. Farben gegründete „Fürstengrube G. m. b. H." eingebracht, die mit der Kohleverwertung und Kohlenveredelung jeder Art befaßt sein wird.

Die Eisenindustrie beschäftigt sich zur Zeit schon mit der Frage der Manganerzbezüge, die für sie unentbehrlich sind. Manganerze erhielt die Hochofen- und Stahlindustrie Oberschlesiens bisher zu einem erheblichen Teil aus Südrußland bzw. der Ukraine, und zwar aus Nikopol (Kriwoi Rog) in der Ukraine und Tschiaturi im Nordkaukasus, und zwar auf dem Landwege mit der Eisenbahn. Es besteht der Wunsch, daß, sobald die Kriegshandlungen im Süden der Sowjetunion entsprechend weit fortgeschritten sind, diese Lieferungen, und zwar verstärkt, wieder aufgenommen werden. Angesichts der erhöhten Bedeutung Groß-Oberschlesiens als Zentrum der Eisenindustrie im Osten ist der Bedarf natürlich größer als vorher. Durch den künftigen Wegfall der Lieferungen an die USA. stehen voraussichtlich Mengen zusätzlich zur Verfügung, die Oberschlesien zugute kommen sollten. Mangan wird nicht nur als Bestandteil von manganhaltigen Eisenlegierungen, wie Ferromangan und Spiegeleisen, benötigt, sondern auch als Entoxydierungsmittel bei der Herstellung gewöhnlicher unlegierter Stähle.

Die oberschlesische Zinkindustrie hat in den Zinkwalzwerken die Herstellung und Auswalzung verschiedener Zinklegierungen neu aufgenommen, um im Sinne des Vierjahresplanes den Ersatz von devisenbelasteten Werkstoffen zu fördern.

Die schlesische Zementindustrie ist durch die Einbeziehung der früher kongreßpolnischen und galizischen Randgebiete Oberschlesiens in ihrer Kapazität fast verdoppelt worden. Zu den 7 westoberschlesischen Fabriken um Oppeln kamen 7 neue in den Randgebieten, zum Teil ältere, zum Teil modern ausgebaute Werke. Von Interesse ist es nun, daß eine der größten und besteingerichteten dieser ostoberschlesischen Fabriken, die Zementfabrik „Wysoka" im Kreise Warthenau (Zawiercie) aus der bisherigen komm. Verwaltung in den Besitz des Generaldirektors Grüter vom niederschlesischen Zementwerk Groß-Hartmannsdorf (bei Bunzlau) übergeht. Groß-Hartmannsdorf steht außerhalb des „Norddeutschen Zementverbandes" und gehört nicht dem Konzern der „Schlesischen Portland-Zement-Industrie A.G." an, in dem die Oppelner Werke bis auf eines und mehrere mitteldeutsche Zementfabriken zusammengefaßt sind.

Eine Klärung der Besitzverhältnisse ist inzwischen bei einigen ostoberschlesischen Industrieunternehmungen der Eisengruppe eingetreten, während eine Anzahl auch größerer Werke sich noch immer unter kommissarischer Verwaltung befinden. Eine endgültige Entscheidung wurde jetzt hinsichtlich des ehemals in den polnischen Gebietsteilen liegenden Besitzes des oberschlesischen Ballestrem-Konzerns erzielt. Dieser Tage wurde die Treuhänderverwaltung der „Friedenshütte A.G.", zu der das Edelstahlwerk Baildonhütte in Domb bei Kattowitz gehört, rechtlich beendet und die A.G. zu 100 v. H. in den Besitz der Gewerkschaft Castellengo-Abwehr übergeführt, die als Dachgesellschaft des Ballestrem-Konzerns bereits über 95 v. H. der Aktien der Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke A.G. (Oberhütten) verfügt. Die Friedenshütte A.G. war bis 1934 vollständig im Besitz von Ballestrem gewesen. 1934 erzwang der ehemalige polnische Staat die Abgabe von 52 v. H. der Aktien des unter polnischer Geschäftsaufsicht stehenden Unternehmens an die Staatsbank Bank Gospodarstwa Krajowego zu einem sehr niedrigen Preise. 1939 kam die Friedenshütte A.G. als polnischer Staatsbesitz in deutsche treuhänderische Verwaltung. Treuhänder wurde Generaldirektor Dr. Wagner von Oberhütten. Nunmehr wurde das Aktienpaket des ehemaligen polnischen Staates von der Haupttreuhandstelle Ost in Berlin an die Gewerkschaft Castellengo-Abwehr zurückgegeben und das vom ehemaligen polnischen Staat verübte wirtschaftliche Unrecht wieder gutgemacht. Damit sind zugleich die Beteiligungen der Friedenshütte an der weiterverarbeitenden Eisenindustrie im früher polnischen Gebiet in den Besitz des Ballestrem-Konzerns übergegangen. Es handelt sich dabei um das restliche Aktienpaket der Ferrum A.G. in Kattowitz (zwei Drittel der Aktien hatte schon bisher Oberhütten im Besitz). Die Ferrum A.G. verfügte wieder zu 100 v. H. über die Anteile der W. Fitzner G. m. b. H. Dampfkesselfabrik in Laurahütte, die Aktienmehrheit der Vereinigte Maschinen-, Kessel- und Waggonfabriken A.G. in Krakau (Werke in Sosnowitz, Dombrowa und im Generalgouvernement) und die Mehrheit der Oberschlesischen Lokomotivfabrik A.G. in Krenau (Chrzanow) — früher Erste Polnische Lokomotivfabrik. Die Ferrum A.G. dürfte so zur Spitze für die verarbeitenden Werke des Ballestrem-Konzerns in Ostschlesien werden. Wie verlautet, wird in nächster Zeit im Zuge der Rationalisierung der oberschlesischen Eisenindustrie eine Vereinigung der Friedenshütte A.G. mit der Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke A.G. in Gleiwitz und eine Kapitalerhöhung dieser letzteren Gesellschaft (Kapital zur Zeit 20 Millionen RM) beabsichtigt.

Die neu gegründete „Ostschlesische Hüttenwerke (Osthütte) G. m. b. H." in Sosnowitz übernahm die Sosnowitzer Röhrenwerke A.G. und das Hochofenwerk Zawiercie (Warthenau), d. s. die früheren Huldschinsky-Werke — gegründet zu Anfang unseres Jahrhunderts von Gleiwitz aus, um den prohibitiven russischen Zöllen auf Röhren und andere Eisenerzeugnisse zu begegnen, später überfremdet. Die Mehrheit des Gesellschaftskapitals von 3 Millionen RM ist im Besitz von Präsident Dr. Jacob, Leiter der Wirtschaftskammer Oberschlesien. Die Dampfkessel- und Maschinenfabrik Koetz Nachf. in Nikolai wurde von einer einschlägigen Braunschweiger Firma, die Landwirtschaftliche Maschinenfabrik Trzebinia von einem Leipziger Unternehmen und die Schlesische Metallindustrie G. m. b. H. in Tarnowitz von der Bergwerksmaschinenfabrik der Gutehoffnungshütte in Oberhausen übernommen. So haben auch mittel- und westdeutsche Firmen Gelegenheit, sich am Industrieaufbau in Ostoberschlesien zu beteiligen.

Niederschlesische Textilien.

Voll beschäftigt ist auch die niederschlesische Textilindustrie. Der gesteigerte Flachsanbau in Schlesien seit 1933 — die Anbaufläche stieg von 1516 ha im Jahre 1933 auf 13 218 ha in 1938 — hat die Rohstoff-Frage für die Leinenindustrie gelöst. Die Wehrmacht erteilte umfangreiche und langfristige Aufträge auf Wäsche, Drillichzeug, wobei sie auf die bereits im Weltkrieg bewährten Reinleinenqualitäten zurückgriff. In der Baumwollindustrie wird die Rohstoffversorgung vor allem durch die starke Verwendung von Zellwolle bestritten, eine willkommene Ergänzung bedeutet aber die Errichtung eines Flockenbastwerkes in Langenbielau.

Die Wirtschaftsbeziehungen zum Generalgouvernement werden sowohl von Oberschlesien wie von Niederschlesien gepflegt und ausgebaut. Unter anderem hat die Breslauer Bekleidungsindustrie ihr Augenmerk auf die Arbeit im Generalgouvernement gerichtet. Die Breslauer Firma der Uniformindustrie Jos. Hanisch unterhält seit 1939 eine Kleiderfabrik in Krakau, die 220 Arbeitskräfte beschäftigt und vor allem Wehrmachtuniformen, aber auch Zivilkleidung herstellt. Der wirtschaftliche Erfolg ist vorhanden, obwohl deutsche Firmen im Generalgouvernement nicht die steuerlichen Vorteile genießen wie in den eingegliederten Ostgebieten.

Dr. Meister, Breslau.

An unsere Leser!

Das nächste Heft Nr. 18 erscheint als Sonderausgabe für Bromberg mit reichhaltigem Informationsmaterial über dieses Industriezentrum des Reichsgaues Danzig-Westpreußen. Die Herausgabe dieses Sonderheftes erfolgt aus redaktionellen Gründen am 20. September 1941.

Das Heft Nr. 19 erscheint wie stets am 1. Oktober 1941.

100 Jahre Danziger Dampfschiffahrt

Jubiläumsgedenken der «Weichsel» A.-G.

Die Danziger Schiffahrt hatte ein bedeutsames Ereignis zu verzeichnen: Die „Weichsel“ Danziger Dampfschiffahrt - Aktiengesellschaft blickte am 22. August d. Js. auf 100 Jahre ihres Bestehens zurück. Aufbau und Entwicklung dieses weit über Danzig hinaus angesehenen Schiffahrtsunternehmens darzustellen, bleibt Aufgabe einer Festschrift, die inhaltlich von dem Betriebsführer, Direktor Dipl.-



Foto Sönnke

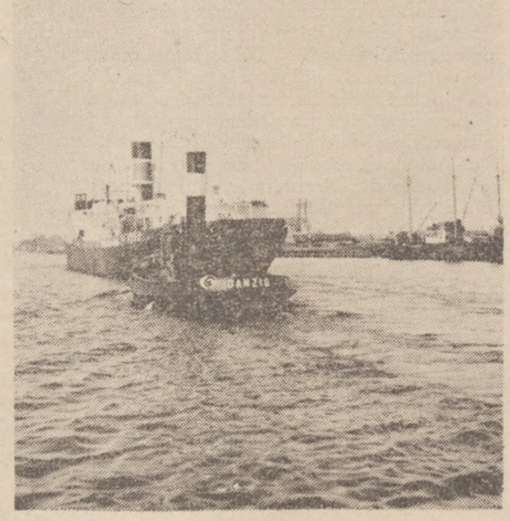
Der Allgemeine Vertreter des Reichsstatthalters, Regierungspräsident Dipl.-Ing. Wilhelm Huth, anläßlich des Betriebsappells im Gespräch mit dem Direktor der „Weichsel“ A. G. Buchholz

Ing. Hugo Buchholz vorbereitet ist, deren Drucklegung und Weiterleitung an die Öffentlichkeit aber aus kriegsbedingten Gründen vertagt werden mußte. Indessen war es selbstverständlich, daß die Betriebsführung des Unternehmens die 100. Wiederkehr des Gründungstages zum Anlaß eines feierlichen Jubiläumsgedenkens nahm.

Nach einem Betriebsappell waren Vertreter von Partei, Staat, Wehrmacht und Wirtschaft bei einem Kameradschaftsabend in den Kreis der Betriebsführung und der Gefolgschaft getreten, um ihre freudige Anteilnahme an diesem Gedenken zu bekunden. Und das mit Recht! Gibt doch die Entwicklung der „Weichsel“ A.G. in diesem Zeitabschnitt ein getreues Spiegelbild der wechselvollen Geschicke der ehrwürdigen Hansestadt Danzig und ihrer Schiffahrt.

Im Auf und Ab wirtschaftspolitischen Geschehens blieb die Schiffahrt das Lebenselement der aufwärtsstrebenden Hafenstadt Danzig. Zäher Lebenswille bezeichnet den Werdegang des Unternehmens, das in seinen Anfängen getragen war von unternehmungsbeseelten Danzigern. Allen zeitgenössischen Widerständen zum Trotz wurden sie der Danziger Dampfschiffahrt zu kühnen Wegbereitern. Es waren die miteinander befreundeten Männer, der Reedereibesitzer Kommerzienrat Alexander Gibsone und der Werftinhaber Schiffbaumeister Johann Wilhelm Klawitter, die am 22. August 1841 den ersten Dampfschiffahrtsbetrieb auf der Weichsel eröffneten. Zum aufsehenerregenden Ereignis in der Öffentlichkeit wurde es, als damals ein Dampfschiff, der hölzerne Raddampfer „Pfeil“, mit Fahrgästen besetzt, von dem historischen Danziger Schiffsankerplatz Brabank ablegte und seine erste Reise zum Hafenvororte Neufahrwasser unternahm. Die umwälzende Bedeutung des mit Dampf angetriebenen Fahrgastschiffes für den Verkehr ergibt sich daraus, daß bis dahin die von Pferden getreidelte Treckschute das zeitgemäße Verkehrsmittel für die Personenbeförderung zu Wasser bildete. Danzigs berühmter Radierer Chodowiecki hat dieser merkwürdigen Treckschute als damaligem Verkehrsmittel in einer köstlichen Radierung ein kulturhistorisches Denkmal gesetzt.

Jedenfalls wurde die Infahrtsetzung des „Pfeil“ durch die Firma Alexander Gibsone & J. W. Klawitter nach Neufahrwasser zum Gründungsakt des Schiffahrtsunternehmens. Um die Wende des Jahres 1880 geschah eine Umwandlung der Rechtsform.



Danzigs Schleppschiffahrt hat die Bewährungsprobe bestanden Foto Klose

Infolge erhöhter Kapitalanforderungen wurde das Unternehmen von Gibsone und Klawitter mit Wirkung vom 1. Januar 1881 in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 500 000 Mk. umgewandelt. Den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft bildeten Kommerzienrat John Gibsone, ein Sohn des Mitbegründers, als Vorsitzender, Kommerzienrat John Paleske, als stellv. Vorsitzender, ferner Schiffbaumeister Julius Klawitter, Stadtrat Robert Petschow, Brauerei-

besitzer Eduard Rodenacker und Kaufmann Ernst Wendt. Der damals gewählte und bis zur letzten Generalversammlung am 10. Juli 1941 ehrbar geführte Name „Weichsel" Danziger Dampfschiffahrt- und Seebad-Aktiengesellschaft" läßt, so betonte Direktor Buchholz beim feierlichen Jubiläumsgedenken im festlich geschmückten großen Saale des Friedrich-Wilhelm-Schützenhauses in Danzig, in sinnfälliger Weise den ursprünglichen Gründergedanken erkennen: die Ausweitung des Geschäftsgebietes und die bodenständige Bindung an unsere geschichtsstolze Vaterstadt Danzig.

Mit 13 Dampfern trat das Unternehmen als Aktiengesellschaft in seinen volkstümlich gewordenen Schiffsverkehr auf der Weichsel und zu den Küsten bis nach Hela. Aus dieser Dreizehnerreihe ist kein Schiff mehr, wohl aber noch ein Name — „Schwan" — der Nachwelt erhalten geblieben. Die Passagierschiffe der „Weichsel" im Binnenlande und in der Ostseebucht wurden den Danzigern und den vielen Sommerausflüglern von weit her bis ins Reich zu einem festen Begriff frohen Genießens der Ferien in naturbegnadeter Küstenlandschaft. Und mit Freude und Stolz kehrten sie beglückt heim von froher Küstenfahrt nach Hela, sie brachten mit — als die freundlichen Grüße jener wackeren, wetterharten Helenser Fischer — wundervolle Binsenkörbchen mit Moos und Heidekraut.

Auf der Westerplatte, wohin die „Weichsel" A.G. bis zum Beginn des Weltkrieges ihre Schiffe zum Massenverkehr einsetzte, sahen staunende Jungen und Mädel zum ersten Male die wogende See, es wurde ihnen zum unauslöschlichen tiefen Erleben. Mäßig gehaltene Fahrpreise auf den Passagierschiffen begünstigten den Familienbesuch der Westerplatte und der anderen Küstenbäder. Daß man für 50 Pfg. in der Zeit vor dem Weltkriege auf den „Weichsel"-Dampfern von Danzig bis zur Westerplatte hin und zurück fahren und dazu noch auf der Westerplatte ein Kaltbad in der See nehmen konnte, gehört zu den schönsten Erinnerungen der alten Danziger.

Die Westerplatte überhaupt wurde zum regen Betätigungsfelde der „Weichsel" A.G. Sie pachtete dort 1883 ausgedehntes Gelände zum großzügigen Badebetrieb und bebaute es mit gesellschaftseigenen Sommerhäusern, einem Warmbad, einer Strandhalle und einer beliebt gewordenen Kurhausanlage. Der 1914 dem Weltkriege zum Opfer gefallene, sich hoch erhebende Seesteg Westerplatte, mit 120 m Länge als „Kaisersteg" bekannt, gehört ebenfalls zum lebensvollen Begriff frohen Erinnerns der alten Danziger. In Erweiterung des Seebäderdienstes der Gesellschaft wurden 1885 die Seebäder in Weichselmünde und das dortige Gasthaus angekauft. Aus dem Jahre 1887 datiert die Aufnahme der „Weichsel" A.G. in die Korporation der Kaufmannschaft in Danzig.

Im Jubiläumsjahre 1891, nach fünfzigjährigem Bestehen, wurden mit 16 Dampfern über eine Million Fahrgäste befördert. Als Jubiläumsgabe wurde, wie es in dem damaligen Geschäftsberichte heißt, „jedem Angestellten als Zeichen des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmern eine nach seiner Stellung und Dienstzeit sich richtende Prämie in Form eines Sparkassenbuches überreicht." Eine Jubiläumsspende an die Gefolgschaft kam nun auch zur 100-Jahrfeier zur Auszahlung.

Im Jahre 1894 begann die „Weichsel" A.G. mit der planmäßigen Gründung und Erschließung des Seebades Hela, nachdem in diesem Jahre der dort erbaute Fischereihafen dem öffentlichen Verkehr übergeben worden war. Auf Hela wurde 1898 mit dem Bau eines großzügig geplanten Kurhauses begonnen, das am 20. Mai 1899 in Anwesenheit des Oberpräsidenten und Staatsministers v. Goßler eingeweiht wurde. Nach Ankauf von 19 Dampfern der Danziger Reederei Gebr. Habermann trat die „Weichsel" A.G. mit einem Flottenbestande von 37 Schiffen (Fahrgastschiffen und Schleppern) in das Geschäftsjahr 1900 ein. In ihrer Hand war die gesamte fahrplanmäßige Fahrgastschiffahrt auf den Danziger Binnen- und Seelinien sowie die Schleppschiffahrt im Danziger Hafen vereinigt.

Der Ausbruch des Weltkrieges traf je die stetige Entwicklung der Gesellschaft. Die Abtrennung Danzigs vom Reiche zwang die Danziger Wirtschaft und so auch die „Weichsel" A.G. zu einer grundlegenden Umstellung ihres Arbeitsbereiches. Besonders nachteilig wirkte sich die durch das Versailler Diktat für Danzig geschaffene politische Zwangslage auf den Fahrgastbetrieb aus. Der Seebäderdienst nach Hela und der Liniendienst nach der zum polnischen Munitionsumschlagplatz ausersehenen Westerplatte wurden eingestellt. Unter dem Zwange der Verhältnisse mußten die bedeutende Anlagewerte darstellenden Liegenschaften und Baulichkeiten der Gesellschaft auf der Halbinsel Hela verkauft werden. Gleichfalls verkauft wurden einige der durch die Aufgabe dieser Linien freigewordenen Schiffe. Die aus diesen Verkäufen erzielten Erlöse wurden einem planmäßig und stetig fortschreitenden Ausbau des Schlepp- und Bergungsbetriebes nutzbar gemacht, um den veränderten Anforderungen in diesen beiden Betriebszweigen — eine Folge des nach Schiffsgröße und Schiffszahl gesteigerten Seeschiffsverkehrs im Danziger Hafen — genügen zu können. Im Jahre 1921 wurde der Seeschlepper und Bergungsdampfer „Weichsel", ein Neubau der A.G. „Weser" in Bremen, käuflich erworben. Das vorhandene Schleppmaterial wurde durch zum Teil umfangreiche Umbauten und zweckmäßige Ausrüstung für Bergungszwecke einsatzbereit gemacht. Die gesunde Entwicklung des Schlepp- und Bergungsbetriebes in den folgenden Jahren rechtfertigte diese planmäßige Umlagerung der Geschäftsbetätigung vom Fahrgastbetrieb zum Schlepp- und Bergungsbetrieb. Durch Einsatz des auf der Danziger Werft erbauten und 1938 in Dienst gestellten Seeschleppers und Bergungsdampfers „Albert Forster" konnten in Seenotfällen beachtliche Erfolge erzielt werden.

Im Zeichen der nationalsozialistischen Staatsführung war der „Weichsel" A.G. eine gedeihliche Aufwärtsentwicklung beschieden. An die Spitze des Aufsichtsrats trat 1933 der damalige Wirtschaftssenator und heutige Allgemeine Vertreter des Reichsstatthalters Regierungspräsident Dipl.-Ing. Huth. Zukunftweisend sind im Jubiläumsjahre bedeutsame Beschlüsse der Hauptversammlung: die Umstellung des bis zur Eingliederung Danzigs ins Reich 600 000 Gulden betragenden Grundkapitals auf 600 000 Reichsmark sowie die Erhöhung des umgestellten Grundkapitals von 600 000 Reichsmark um 400 000 Reichsmark auf eine Million Reichsmark. Hinzu kommt die Änderung des Firmennamens in „Weichsel" Danziger Dampfschiffahrt-Aktiengesellschaft.

Diese Beschlüsse stehen in ihrem wesentlichen Inhalt im Zusammenhang mit einer Ausdehnung der Geschäftsbetätigung auf das Gebiet der Frachtschiffahrt. Dazu wurde ein eines umfangreichen Ausbaues bedürftiger Frachtdampfer von 1000 t Ladefähigkeit käuflich erworben, der Ende dieses Jahres in Fahrt gesetzt werden soll. Ein zweites modernes Frachtmotorschiff von 600 t Ladefähigkeit überwies das Reichsverkehrsministerium der Gesellschaft zunächst zur Bewirtschaftung.

Mit der Parole: „Schiff klar zum Auslaufen in das nächste Jahrhundert!“ zeichnen sich die Zukunftshoffnungen dieses bewährten, mit den Geschicken Danzigs so eng verbundenen Schiffahrtsunternehmens deutlich ab.

Arthur Lenz, Danzig.

Neue Reichsgesetze für die Ostgebiete

	Reichsgesetzblatt Teil I Nr.	Seite
Zweite Verordnung über **Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe.** (Vom 27. 6. 1941.) . . (Der Absatz 2 des § 1 der Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 erhält folgende Fassung: Kaffee-Zusatzstoffe (Kaffee-Gewürze) sind durch Rösten von Pflanzenteilen oder Pflanzenstoffen oder Zuckerarten oder Gemischen dieser Stoffe, auch unter Zusatz anderer Stoffe, hergestellte Erzeugnisse, die bestimmt sind, als Zusatz zu Kaffee oder Kaffee-Ersatzstoffen zu dienen. Als Kaffee-Zusatzstoffe (Kaffee-Gewürze) gelten auch Stoffe anderer Art, die zufolge ihrer Aufmachung oder Anpreisung als Zusatz zu Kaffee oder Kaffee-Ersatzstoffen oder den daraus bereiteten Aufgüssen verwendet werden sollen.)	72	359
VO zur **Einführung kostenrechtlicher Vorschriften** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 27. 6. 1941.)	72	359
VO über die **Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau.** (Vom 30. Juni 1941.) . . . . (Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan die erforderlichen Anordnungen zur einheitlichen Lenkung und zur Steigerung der Herstellung von Erzeugnissen des Holzhaus-, Hallen- und Barackenbaues zu erlassen. Der Reichswirtschaftsminister wird einen **Bevollmächtigten für den Holzbau** ernennen, der sich zur Durchführung seiner Aufgabe des Deutschen Holzverbandes bedient und dessen Aufgaben die Verordnung festlegt.)	73	361
Erste VO über die **Vereinfachung des Lohnabzugs (Erste Lohnabzugs - Verordnung — LAV —).** (Vom 1. Juli 1941.)	73	362
Zweite VO zur Durchführung der VO über die **Behandlung feindlichen Vermögens.** (Vom 30. Juni 1941.) . . . . (Als Nr. 7 ist in § 2 der VO vom 15. 1. 1940 neu aufzunehmen: „7. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.“)	75	371
Dritte VO über das **Verwundetenabzeichen des Weltkriegs** und seine Einführung in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren. (Vom 30. Juni 1941.)	75	372
Dritte Durchführungsverordnung zur VO über die **Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.** (Vom 10. Juli 1941.)	76	381
Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen. (Vom 15. Juli 1941.)	77	383
VO über die verlängerte Geltungsdauer der VO über **Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume.** (Vom 14. Juli 1941.) . . . . . . (Die Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) bleibt über den 30. September 1941 hinaus bis zum 30. September 1943 in Kraft.)	77	386
VO über die **Wertgrenzen** für die Zulässigkeit der Berufung und Revision. (Vom 16. Juli 41.)	78	390
VO über die **Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.** (Vom 17. Juli 1941.) . . .	79	391
VO über die **Anmeldung ausländischen Vermögens und deutschen Auslandvermögens.** (Vom 15. Juli 1941.)	81	439
VO über die Einführung des **Pachtschutzrechtes** in den eingegliederten Ostgebieten.	81	441
VO über die Errichtung, Uebernahme, Erweiterung und Stillegung **forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe.** Vom 24. Juli 1941.)	82	445
VO über das **Verbot der Umwandlung von Wohnungen** in Räume anderer Art. (Vom 29. Juli 1941.)	83	451

Die Umbenennung der Stationen in den eingegliederten Ostgebieten

Die Reichsbahn hatte Ende Mai darum gebeten, für die Bezeichnung der Stationen in den Frachtbriefen von der Namensänderung der Ortschaften in den früher eingegliederten Ostgebieten, die durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Mai 1941 verfügt wurde, noch so lange Abstand zu nehmen, bis sie selbst darum ersuchen würde. Jetzt ist im amtlichen Nachrichtenblatt der Deutschen Reichsbahn „Die Reichsbahn" Nr. 27/28 die Liste derjenigen Kreisstädte veröffentlicht worden, für die die Reichsbahn inzwischen innerhalb ihrer Organisation die Änderung hat durchführen können. Wir geben sie in folgendem nach der Aufstellung im Nachrichtenblatt der Deutschen Reichsbahn bekannt.

Amtlicher Name gemäß Erl. d. RMdI. v. 29. 12 1939 (nicht veröffentl.)	Früherer polnischer Name	Namensänderung v. 21. 5. 1941
Provinz Ostpreußen		
Reg.-Bez. Gumbinnen		
Suwalken	Suwalki	Sudauen
Reg.-Bez. Zichenau		
Makow	Makow	Mackeim
Mlawa	Mlawa	Mielau
Ostrolenka	Ostroleka	Scharfenwiese
Plonsk	Plonsk	Plöhnen
Plozk	Plock	Schröttersburg
Praschnitz	Przasnycz	Praschnitz
Pultusk	Pultusk	Ostenburg
Schirps	Sierpc	Sichelber
Zichenau	Cziechanow	Zichenau
Provinz Oberschlesien		
Reg.-Bez. Oppeln		
Blachownia	(Teil von Czestochowa)	Blachstädt
Lublinitz	Lubliniec	Loben
Zawiercie	Zawiercie	Warthenau
Reg.-Bez. Kattowitz		
Bandyn	Bedzin	Bendsburg
Bielitz	Bielsko	Bielitz
Chrzanow	Chrzanow	Krenau
Kattowitz, Stadt	Katowice	Kattowitz, Stadt
Kattowitz, Land	Katowice	Kattowitz, Land
Königshütte, Stadt	Krolewska Huta	Königshütte, Stadt
Olkusch	Olkusz	Ilkenau
Pleß	Pszczyna	Pleß
Rybnik	Rybnik	Rybnik
Saybusch	Zywiec	Saybusch
Sosnowitz, Stadt	Sosnowiec	Sosnowitz, Stadt
Tarnowitz	Tarnowskie Gory	Tarnowitz
Teschen	Cieszyn	Teschen
Reichsgau Danzig-Westpreußen		
Reg.-Bez. Bromberg		
Bromberg, Stadt	Bydgoszcz	Bromberg, Stadt
Bromberg, Land	Bydgoszcz	Bromberg, Land
Culm	Chelmno	Kulm (Weichsel)
Schwetz	Swiecie	Schwetz
Thorn, Stadt	Torun	Thorn, Stadt
Thorn, Land	Torun	Thorn, Land
Tuchel	Tuchola	Tuchel
Wirsitz	Wyrzysk	Wirsitz
Zempelburg	Sepolno	Zempelburg
Reg.-Bez. Danzig		
Berent	Koscierzyna	Berent (Westpr.)
Danzig, Stadt	—	Danzig, Stadt
Danzig, Land	—	Danzig, Land
Dirschau	Tczew	Dirschau
Gotenhafen, Stadt	Gdynia	Gotenhafen, Stadt
Großes Werder	—	Großes Werder
Karthaus	Kartuzy	Karthaus
Konitz	Chojnice	Konitz
Neustadt i. Westpr.	Wejherowo	Neustadt, (Westpr.)
Preußisch Stargard	Starogard	Preußisch Stargard
Zoppot, Stadt	—	Zoppot, Stadt
Reg.-Bez. Marienwerder		
Briesen	Wabrzezno	Briesen
Graudenz, Stadt	Grudziadz	Graudenz, Stadt
Graudenz, Land	Grudziadz	Graudenz, Land
Lipno	Lipno	Leipe (Westpr.)
Löbau	Lubawa	Löbau (Westpr.)
Rippin	Rypin	Rippin (Westpr.)
Strasburg i. Westpr.	Brodnica	Strasburg (Westpr.)
Reichsgau Wartheland		
Reg.-Bez. Hohensalza		
Gnesen, Stadt	Gniezno	Gnesen, Stadt
Gnesen, Land	Gniezno	Gnesen, Land
Gostynin	Gostynin	Gasten
Hohensalza, Stadt	Inowroclaw	Hohensalza, Stadt
Hohensalza, Land	Inowroclaw	Hohensalza, Land
Kolo	Kolo	Warthbrücken
Konin	Konin	Konin
Kutno	Kutno	Kutno
Leslau, Stadt	Wloclawek	Leslau, Stadt
Leslau, Land	Wloclawek	Leslau, Land
Mogilno	Mogilno	Mogilno
Hermannsbad [1])	Ciechocinek	Hermannsbad [1])
Schubin	Szubin	Schubin
Wongrowitz	Wagrowiec	Wongrowitz
Znin	Znin	Dietfurt (Wartheland)
Reg.-Bez. Litzmannstadt		
Kalisch, Stadt	Kalisz	Kalisch, Stadt
Kalisch, Land	Kalisz	Kalisch, Land
Kempen i. Posen	Kepno	Kempen (Wartheland)
Lask	Lask	Lask
Lentschütz	Leczyca	Lentschütz
Litzmannstadt, Stadt	Lodz	Litzmannstadt, Stadt
Litzmannstadt, Land	Lodz	Litzmannstadt, Land
Ostrowo	Ostrow	Ostrowo
Sieradz	Sieradz	Schieratz
Turek	Turek	Turek
Wielun	Wielun	Welungen
Reg.-Bez. Posen		
Birnbaum	Miedzychod	Birnbaum (Wartheland)
Gostyn	Gostyn	Gostingen
Jarotschin	Jarocin	Jarotschin
Kolmar in Posen	Chodziez	Kolmar (Wartheland)
Kosten	Koscian	Kosten
Krotoschin	Krotoszyn	Krotoschin
Lissa	Leszno	Lissa (Wartheland)
Grätz [2])	Grodzisk	Grätz [2])
Obornik	Oborniki	Obernick (Warthe)
Posen, Stadt	Poznan	Posen, Stadt
Posen, Land	Poznan	Posen, Land
Rawitsch	Rawicz	Rawitsch
Samter	Szamotuly	Samter
Czarnikau	Czarnkow	Scharnikau (Wartheland)
Schrimm	Srem	Schrimm
Schroda	Sroda	Schroda
Wollstein	Wolsztyn	Wollstein
Wreschen	Wrzesnia	Wreschen

[1]) Bisher Kr. Nessau (Nieszawa), Sitz Alexandrow, verlegt nach Hermannsbad und umbenannt.

[2]) Bisher Kr. Neutomischel (Nowy Tomysl), verlegt nach Grätz und umbenannt.

Handelsregister für Danzig-Westpreußen

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 169 vom 23. Juli 1941)

Neueintragungen:

Am 11. Juli 1941

A 188 „E. Heimann Zweigniederlassung Danzig", Danzig. Sitz Breslau. Die offene Handelsgesellschaft hat am 15. März 1922 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Bankier Dr. rer. pol. Ernst Heinrich Heimann, Breslau, und verw. Frau Kommerzienrat Vally Heimann geb. Molinari, Breslau. Die Gesellschafterin Vally Heimann ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Einzelprokurist ist: Dr. Friedrich Rauch, Breslau. Gesamtprokuristen in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen sind: Dr. Leo Drobig, Breslau, Max Lischka, Breslau, Handlungsbevollmächtigter Kurt Weiß, Breslau. Dem Angestellten Franz Robiller in Danzig ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma gemeinschaftlich mit einem der für die Hauptniederlassung in Breslau und die Zweigniederlassungen in Danzig und Strehlen zeichnungsberechtigten Gesamtprokuristen zu vertreten. Den Angestellten Hans Paasch und Otto Groß in Danzig wird derart Gesamtprokura erteilt, daß sie berechtigt sind, die Zweigniederlassung Danzig gemeinschaftlich mit einem der für die Zweigniederlassung Danzig vertretungsberechtigten Herrn zu vertreten.

Veränderungen:

Am 11. Juli 1941

A 6011 „Gerhard Soder", Danzig [Steindamm 14]. Robert Holland, Danzig-Langfuhr, ist Einzelprokurist.

A 6176, jetzt A 187, „Gisela Rodzis, Spielzeugschachtel", Danzig [Langgasse 1]. Der Familienname der Geschäftsinhaberin Rodzis lautet jetzt „Roden". Die Firma ist geändert in: „Gisela Roden Spielzeugschachtel". Einzelprokurist ist: Karl Roden, Danzig.

Am 17. Juli 1941

A 155 „Wisau" Kraftfuttermittel, Kommanditgesellschaft, Danzig [Kiebitzgasse 5]. Die Firma ist geändert in: „Wisan" Kraftfuttermittelwerke Arnold Eichstädt, Kommanditgesellschaft.

A 88 „Ingenieurbau Hellmann Dipl.-Ing. Rudolf Hellmann, Danzig" [Am Jakobstor 18]. Die Prokura des Baumeisters Herbert Tiemann in Celle ist durch Tod erloschen. Dem Baumeister Walter Strakeljahn in Celle ist für das Gesamtunternehmen Prokura erteilt. Die Prokura des Heinrich Pollvogt in Lübeck ist auf die Hauptniederlassung Danzig ausgedehnt. Dem Erich Schlüter und Alfred Burdorf, beide in Celle, ist Gesamtprokura derart erteilt, daß sie nur miteinander die Firma vertreten können; sie erstreckt sich auf das Gesamtunternehmen. Die gleiche Eintragung wird für die Zweigniederlassungen in Lübeck und Celle bei den dortigen Amtsgerichten erfolgen.

Erloschen:

Am 11. Juli 1941

A 2822 „E. Heimann & Co.", Danzig. Die Firma ist erloschen.

Veränderungen:

Am 10. Juli 1941

B 213 „Danziger Malz-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Danzig [-Langfuhr, Kleinhammerweg Nr. 1/5]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. Februar 1941 ist das Stammkapital auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 nach der Bilanz zum 1. Juli 1940 auf 300 000 RM umgestellt.

Am 14. Juli 1941

B 1464 „Kathreiner" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Altschottland 48/49]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. Mai 1941 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Kaufmann Heinrich Greindl in Berlin ist Abwickler.



Am 17. Juli 1941

B 2850 „Bergsped" Speditions- und Lagerhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Hundegasse 56/57]. Der Familienname des Prokuristen Wilhelm Prziwara, Danzig-Langfuhr, ist in „Petersen" geändert.

B 76, jetzt B 88 „Grundstücksverwaltung Kiebitzgasse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig" [Neugarten Nr. 20/28]. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. Mai 1941 ist das Stammkapital auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Umstellungsbilanz zum 1. Januar 1941 auf 250 000 RM umgestellt und der Gesellschaftsvertrag dementsprechend geändert.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 188 vom 14. August 1941)

Neueintragungen:

Am 21. Juli 1941

A 6439 Franz Petersen, Danzig [Kolkowgasse 15. Autoinstandsetzungen und Fahrschule]. Geschäftsinhaber: Mechanikermeister Franz Petersen, Danzig.

Am 22. Juli 1941

A 6440 Auto-Haase Inhaber Arnold Haase, Danzig [Karthäuserstraße 5/11. Autoelektrik, Autoverwertung, Autohandel und Autovermietung]. Geschäftsinhaber: Kaufmann und Elektrikermeister Arnold Haase, Danzig.

A 6441 Heinrich Becker, Danzig (-Neufahrwasser, Olivaer Straße]. Die Kommanditgesellschaft hat am 22. Juli 1941 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Heinrich Häseker, Bremen. Dem Kaufmann Richard Hermann von Minden, Danzig, ist Prokura erteilt. Eine Kommanditistin ist in die Gesellschaft eingetreten. Die Firma war früher: Heinrich Becker G. m. b. H. (10 H.-R. B 2722).

Am 25. Juli 1941

A 6442 Sabepha K. G. Galliat & Paris Zweigniederlassung Danzig, Danzig [Langgasse 17/18. Großhandel mit Sanitätsbedarf, Fabrikation und Vertrieb chem.-pharm. Präparate]. Sitz: Hansestadt Hamburg. Kommanditgesellschaft seit dem 1. April 1939. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufmann Herbert Ludwig Galliat, Hansestadt Hamburg, und Kaufmann Wolfgang Paris, Mönkeberg, Kr. Plön. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind nur gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt. Prokuristin ist: Ehefrau Gertrud Galliat geb. Hardt, Hansestadt Hamburg. Sie vertritt zusammen mit einem persönlich haftenden Gesellschafter. Ein Kommanditist ist vorhanden.

A 6443 Herbert Kurth, Holzgroßhandel, Danzig [Kassubischer Markt Nr. 1 c]. Geschäftsinhaber: Kaufmann Herbert Kurth, Danzig.

Veränderungen:

Am 21. Juli 1941

A 453 Paul Nachtigal, Danzig [Wallplatz 16]. Die Prokura des Emil Schmidt ist durch Tod erloschen.

Am 23. Juli 1941

A 4303 Offene Handelsgesellschaft Jakob Munwes, Danzig [Weidengasse 31]. Die Beschlagnahmeanordnung und die Einsetzung des Treuhänders Friedrich Glaser, Danzig, durch den Reichsstatthalter Danzig-Westpreußen vom 5. Februar 1941 ist aufgehoben.

A 5434 Franz Scheibke, Danzig [Englischer Damm 10 b]. Auf Grund des Erbvertrages vom 9. Januar 1935 — 15 IV 189/40 des Amtsgerichts Danzig — ist nach dem Tode ihres Ehemannes, des Geschäftsinhabers Franz Scheibke, am 23. September 1939 die Witwe Frau Berta Scheibke geb. Wende in Danzig Inhaberin des Geschäfts geworden. Der Kaufmann Karl Scheibke, Danzig, ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Juni 1941 begonnen.

Am 24. Juli 1941

A 6051 Klaus Meyer, Danzig [Pfefferstadt 25/26]. Der Kaufmann Alfons Feuerabendt, Danzig-Langfuhr, ist als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. Januar 1940 begonnen. Eine Kommanditistin ist vorhanden.

Am 25. Juli 1941

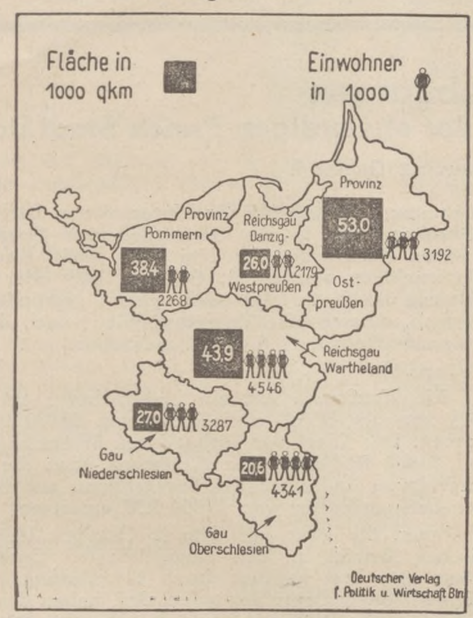
A 156 jetzt 6406 A. Ulrich Weingroßhandlung, Kommanditgesellschaft, Danzig [Hundegasse 6/9]. Dem Kaufmann Hermann Busse und Fräulein Charlotte Kaminski, beide in Danzig, ist derart Prokura erteilt, daß beide in Gemeinschaft miteinander zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Am 28. Juli 1941

A 4047 Offene Handelsgesellschaft Bensinger & Co., Danzig [Elisabethwall 9]. Die Firma ist in H. Vosbeck & Sohn geändert. Jetzt: 10 H.-R. A 6444.

DWZ-Schaubild

Neueinteilung der deutschen Ostgebiete



Die neuen deutschen Ostgebiete.

Bei der Neueinteilung der deutschen Ostgebiete wurde auf die historischen Tatsachen weitgehendst Rücksicht genommen. Im einzelnen umfassen die Provinzen und Reichsgaue jeweils die natürlichen Landschaften. Die politische Einteilung ist in der Weise vorgenommen worden, daß Ostpreußen außer seinen alten Vorkriegsgrenzen noch den Regierungsbezirk Zichenau und der Kreis Sudauen erhalten hat. Der Reichsgau Danzig-Westpreußen schließt das Gebiet zwischen den Provinzen Pommern und Ostpreußen ein, wozu heute auch Bromberg gehört. Der Warthegau hat nach Osten zu eine große Erweiterung erfahren, indem auch Litzmannstadt angegliedert wurde. Die Gaue Ober- und Niederschlesien sind durch Teilung entstanden. Oberschlesien hat eine Vergrößerung durch Gebiete erhalten, die von Teschen bis in die Gegend von Krakau und Tschenstochau reichen. Über Größe und Bevölkerung gibt die Karte ein anschauliches Bild.

Erloschen:

Am 22. Juli 1941

A 6092 Hans Schemke, Danzig. Die Niederlassung ist von Danzig nach Graudenz verlegt.

Am 23. Juli 1941

A 5877 Hans Eggenthaler & Co., Holzagentur & Kommission, Danzig. Der Gesellschafter Hans Eggenthaler ist durch Tod am 31. Oktober 1940 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Firma ist erloschen.

Am 25. Juli 1941

A 1690 Fritz Blacha, Danzig. Die Firma ist erloschen.

Am 5. August 1941

A 5157 Gustav Molenda & Sohn, Inhaber Oswald Gustav Molenda, Danzig. Die Firma ist erloschen.

Berichtigung

A 5536 Herbert Horn, Danzig. Die Geschäftsräume befinden sich Jopengasse 25/26.

Elbing

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 169 vom 23. Juli 1941)

Neueintragung:

Am 10. Juli 1941

A 534 Karl Tuschy & Co. Zweigniederlassung Elbing mit Zweigniederlassung in Elbing der in Berlin bestehenden Hauptniederlassung in Firma Karl Tuschy & Co.

Kommanditgesellschaft, die an ihrem Hauptsitz in Berlin am 26. Mai 1920 begonnen hat. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Karl Tuschy in Berlin. Es ist z. Z. ein Kommanditist vorhanden.

Dem Kaufmann Hans Roestel in Berlin und dem Kaufmann Georg Tuschy in Berlin und ferner dem für die Zweigniederlassung in Königsberg (Pr) unter Beschränkung auf deren Betrieb bestellten Prokuristen Kaufmann Paul Borowski in Königsberg (Pr) ist Gesamtprokura derart erteilt worden, daß je zwei Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Zweigniederlassung befugt sind, dem Kaufmann Borowski ferner unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Elbing.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 178 vom 2. 8. 1941)

Veränderung:

Am 28. Juli 1941

A 176 Fritz Bähr, Elbing. Jetziger Inhaber des unter unveränderter Firma fortgeführten Handelsgeschäfts ist der Kaufmann Hans Schulz in Elbing. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts vor dem Erwerbe durch den Kaufmann Hans Schulz begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Leipe

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 180 vom 5. August 1941)

Im Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 3 die Firma Johannes Wiebe, Eisen-, Eisenwaren-, Waffen- und Munitionsgeschäft, Bau- und Brennmaterialwarenhandlung in Leipe, Westpr., Danziger Str. 52, und als deren Inhaber der Kaufmann Johannes Wiebe in Leipe, Westpr., eingetragen worden. Der Ehefrau Helene Wiebe in Leipe ist Prokura erteilt.

Leipe / Westpr., den 24. Juli 1941.

Das Amtsgericht

Marienburg Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 171 vom 25. Juli 1941)

Löschung:

Am 14. Juli 1941

Handelsregister Abt. A Nr. 149 Jakob Eichenberger, Campenau: Die Firma ist erloschen.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 184 vom 9. August 1941)

Am 26. Juli 1941

Abt. A bei Nr. 126 Firma Herbert Dodenhöft, Marienburg. Die Firma ist erloschen.

Stuhm

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 184 vom 9. August 1941)

3 H.-R. A 317 Die Firma August Misdalski, Stuhm, ist in August Meißner, Stuhm, geändert.

Kurzmeldungen

Danzig und Wien

Anläßlich einer Presserundfahrt ostmärkischer Schriftleiter durch den Reichsgau Danzig-Westpreußen hielt der Hauptgeschäftsführer der Kammer, Pg. Appel, einen Vortrag über die Beziehungen Danzigs zu Wien.

Bücher

„Die Steuern des Kaufmanns", von Gerhard Jodwischat, Hanseatische Verlagsansatlt, Hamburg. RM 3,80.

Es handelt sich hier um den zweiten Teil einer praktischen Abhandlung über die Steuern vom Einkommen und Ertrag. An mehreren Beispielen gibt der Verfasser ein Bild der verschiedenen Steuerarten und vermittelt dem Leser anschauliches Material über die Steuerberechnung.

„Das Wechsel- und das Scheckgesetz", von Dr. Paul Schaefer. J. Schweitzer Verlag, Berlin und München. RM 4,—.

Die einzelnen Gesetze und ihre Nebengesetze sind hier zweckentsprechend zusammengestellt und mit einem reichhaltigen Kommentar versehen, so daß jeder leicht die einschlägigen Bestimmungen nachlesen kann. Ein Sachregister gibt den notwendigen Aufschluß. Edgar Sommer.

Hinweis

(Außer Verantwortung der Schriftleitung.)

Unserer heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt der Leipziger Herbstmesse bei, den wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

Wirtschaft und Steuer

Mitteilungen über Steuer- und Zollfragen der Wirtschaft in Danzig-Westpreußen

Reichsmark-Eröffnungsbilanzen
in den eingegliederten Ostgebieten und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig

Von Regierungsrat Dr. Niewind, Finanzamt Danzig I.

Die Verordnung über Reichsmark-Eröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten (kurz Umstellungsverordnung genannt) vom 3. Februar 1941 (RGBl. I S. 76, RStBl. S. 124) hat für die Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete handelsrechtlich, betriebswirtschaftlich und steuerlich wichtige Bestimmungen gebracht. Als eingegliederte Ostgebiete im Sinne dieser Verordnung sind die Reichsgaue Danzig-Westpreußen (außer dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und den ehemaligen ostpreußischen Gebietsteilen) und Wartheland sowie die Regierungsbezirke Zichenau und Kattowitz anzusehen.

Für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig waren ähnliche Bestimmungen bereits durch die im wesentlichen gleichlautende Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 (RGBl. I S. 179), RStBl. S. 70) ergangen.

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der Umstellungsverordnung für die eingegliederten Ostgebiete, gelten aber auch, soweit nichts Abweichendes gesagt ist, für Danzig.

1. Was bezweckt die Umstellungsverordnung?

Sie will den Unternehmern der eingegliederten Ostgebiete die Möglichkeit geben, ihre Bilanzen den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Rückgliederung hat für die Ostgebiete wirtschaftlich eine neue Lage geschaffen. Sie brachte nicht nur die Abkehr von der bisherigen Zlotywährung und die Einführung der Reichsmarkwährung, sondern darüber hinaus viele, zum Teil tiefgreifende Änderungen mit sich, z. B. andere Absatzmärkte, veränderte Wettbewerbsverhältnisse, dadurch bedingt andere Produktionsmaßstäbe usw. Alle diese Umstände haben auch das Betriebsvermögen des einzelnen Unternehmers mehr oder minder stark berührt. Die bisherigen Bilanzen geben daher vielfach kein zutreffendes Bild mehr von der Vermögenslage des Unternehmens. Eine bloße Umrechnung der bisherigen Bilanzwerte würde, zumal die früheren Bilanzen auch sonst vielfach bewußt oder unbewußt Mängel aufgewiesen haben, ebensowenig ein richtiges Bild über das Betriebsvermögen ergeben.

Es ist daher die Aufstellung einer ganz neuen Bilanz erforderlich, die den durch die Rückgliederung geschaffenen Verhältnissen Rechnung trägt, und die den Ausgangspunkt bilden kann für die künftigen Bilanzen und die Grundlage für die künftigen Absetzungen für Abnutzung und Teilwertabschreibungen. Die Umstellungsverordnung sieht die Aufstellung einer solchen neuen Bilanz, der sogenannten Reichsmark-Eröffnungsbilanz (mit Eröffnungsinventar), vor, die ähnlich wie die Eröffnungsbilanz im Altreich nach der Inflation und wie die Eröffnungsbilanzen im Saargebiet, in der Ostmark usw., völlig von der Vergangenheit losgelöst ist. Bei dieser Reichsmark-Eröffnungsbilanz (REB) erfolgt nicht nur eine Umrechnung von Zloty in Reichsmark, sondern eine Neubewertung ohne Rücksicht auf die Grundsätze des Bilanzenzusammenhangs, des Wertzusammenhangs und der Bewertungsgleichmäßigkeit. Die REB soll einzig und allein beherrscht sein von dem handelsrechtlichen Grundsatz der Bilanzwahrheit.

Damit die Erreichung dieses Zweckes nicht durch steuerliche Rücksichten beeinträchtigt wird, sieht die Umstellungsverordnung weitgehende steuerliche Erleichterungen vor.

Bei Kapitalgesellschaften geht mit der Neubewertung des Betriebsvermögens in der REB Hand in Hand ein Beschluß über die Neufestsetzung des Nennkapitals und dessen Zerlegung in Anteile. Man bezeichnet diesen Vorgang als Umstellung im engeren Sinne.

2. Für wen kommt die Aufstellung einer Reichsmark-Eröffnungsbilanz in Frage?

Die Umstellungsverordnung spricht von „Kaufleuten, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind". Maßgebend ist dabei das Deutsche Handelsrecht. Es kommen also in Frage Unternehmer, die ein Grundhandelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB. betreiben oder nach § 2 HGB. kraft Eintragung ins Handelsregister als Vollkaufleute anzusehen sind. Voraussetzung ist, daß sie ihr Unternehmen bereits vor dem 1. Oktober 1939 in den eingegliederten Ostgebieten betrieben haben (in Danzig vor dem 1. 9. 1939). Kaufleute, die ein Unternehmen erst am 1. Oktober 1939 oder später dort (in Danzig am 1. 9. 1939 oder später) gegründet oder erworben haben, müssen eine Eröffnungsbilanz nach den allgemeinen Vorschriften des § 6 EStG. aufstellen.

Beispiel:

Ein Kaufmann hat ein Unternehmen am 1. 11. 1939 von der HTO. zum Preise von 40 000 RM erworben. Der Wert der vorhandenen Wirtschaftsgüter soll 50 000 RM sein. Der Kaufmann kann die Wirtschaftsgüter in seiner Eröffnungsbilanz nur mit den Anschaffungskosten von 40 000 RM einsetzen.

Unternehmer, die zwar vor dem 1. Oktober 1939 einen kaufmännischen Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten gehabt haben, aber erst nachher durch Erweiterung des Geschäftsumfangs Vollkaufleute geworden sind, haben das Recht zur Aufstellung einer REB im Sinne der UmstV. Altreichs-Unternehmer oder Danziger Unternehmer, die Vollkaufleute sind und vor dem 1. 10. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (bzw. bei Altreichs-Unternehmern vor dem 1. 9. 1939 in Danzig) eine Betriebsstätte unterhalten haben, können für diese Betriebsstätte eine REB aufstellen, wenn die Betriebsstätte selbständig bilanziert hat.

Minderkaufleute, Handwerker und Angehörige freier Berufe können eine REB im Sinne der UmstV. grundsätzlich nicht aufstellen. Dies gilt auch für diejenigen unter ihnen, die — etwa auf Grund steuerlicher Vorschriften — ihre Einkünfte wie ein Vollkaufmann durch Vermögensausgleich ermitteln.

Für Minderkaufleute, die ordnungsmäßige Bücher führen, sind jedoch durch RdFErl. vom 15. 7. 1941 (RStBl. S. 514) gewisse Erleichterungen geschaffen. Sie können die Wertansätze bestimmter Wirtschaftsgüter, deren Wert schwer bestimmbar ist, in einem späteren Zeitpunkt ohne steuerliche Auswirkung berichtigen. Siehe darüber das Nähere unter Abschnitt 8.

Bei Land- und Forstwirten kommt eine REB im Sinne der UmstV. nur in Betracht für gewerbliche Nebenbetriebe, z. B. Sägewerke, Mühlen, Brennereien, wenn diese ins Handelsregister eingetragen sind. Im übrigen genießen Land- und Forstwirte bei der Bewertung von Forderungen und Schulden (nicht sonstiger Wirtschaftsgüter), deren Wert schwer bestimmbar ist, auf Grund eines RdFErl. vom 25. 7. 1941 (RStBl. S. 521) ähnliche Erleichterungen wie Minderkaufleute. Hierzu Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt 8.

Wer das Recht zur Aufstellung einer REB hat, ist grundsätzlich auch zu ihrer Aufstellung verpflichtet.

3. Auf welchen Zeitpunkt ist die Reichsmark-Eröffnungsbilanz aufzustellen?

§ 2 der UmstV. sagt, frühestens für den 1. 10. 1939 und spätestens für den 1. 1. 1942. Für Danzig ist der früheste Zeitpunkt der 1. 9. 1939, während der späteste Zeitpunkt noch nicht festgesetzt ist.

Daraus, daß bei Erlaß der Umstellungsverordnungen der früheste Zeitpunkt in beiden Fällen bereits weiter zurücklag, ergibt sich, daß die REB grundsätzlich auch nachträglich auf einen zurückliegenden Zeitpunkt aufgestellt werden kann. Doch ist Voraussetzung, daß auf den gewählten Stichtag eine ordnungsmäßige Bestandsaufnahme und eine sorgfältige Bewertung erfolgt ist. Eine Zugrundelegung der Buchbestände ohne tatsächliche Bestandsaufnahme wird — auch bei Unternehmen mit ordnungsmäßiger Lagerbuchführung — nicht als ausreichend erachtet, erst recht aber nicht eine Schätzung der Bestände. Dies geschieht mit Rücksicht auf die Bedeutung, die der REB als Grundlage für die Zukunft zukommt. Ausnahmen werden nur dort gemacht werden können, wo keine oder nur unbedeutende Veränderungen im Warenlager und im Bestand der Anlagegüter erfolgt sind.

Bei nachträglicher Aufstellung einer REB sind auch die Vorschriften über Bilanzänderungen zu beachten.

Beispiel:

Will ein Kaufmann, der bereits mit seiner Steuererklärung 1940 seine Bilanz auf den 31. 12. 1940 dem Finanzamt eingereicht hat, noch nachträglich eine REB auf den 1. 1. 1940 mit veränderten Werten aufstellen, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Finanzamts, da die Aufstellung der REB in diesem Falle auch zu einer Änderung der dem Finanzamt bereits eingereichten Bilanz auf den 31. 12. 1940 führen muß.

4. Muß der Stichtag der Reichsmark-Eröffnungsbilanz mit dem regelmäßigen Beginn eines neuen Geschäftsjahres zusammenfallen?

Der Unternehmer wird im allgemeinen als Stichtag für seine REB den regelmäßigen Beginn eines neuen Geschäftsjahres wählen. Er braucht dies aber nicht zu tun. Er kann vielmehr die REB auch auf einen anderen Zeitpunkt aufstellen, wobei das bisherige Geschäftsjahr beibehalten oder aber gleichzeitig entsprechend verlegt werden kann. Macht er von diesem Recht Gebrauch, dann kann der bis zum Stichtag abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahres dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil (nämlich wenn das Geschäftsjahr nicht gleichzeitig verlegt wird) dem nachfolgenden hinzugerechnet werden.

Steuerlich darf diese Hinzurechnung jedoch mit Rücksicht auf § 1 EStDB. nicht dazu führen, daß in einem Kalenderjahr kein Wirtschaftsjahr endet (siehe Meusche, Deutsche Steuerzeitung 1939 S. 479).

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger, der regelmäßig seinen Abschluß auf den 31. 12. macht, stellt seine REB auf den 1. 4. 1941 auf unter gleichzeitiger entsprechender Verlegung seines Wirtschaftsjahres und macht von seinem Recht nach § 2 Abs. 2 Gebrauch. Handelsrechtlich faßt er also dann das Geschäftsergebnis vom 1. 1. 1940 bis zum 31. 3. 1941 zusammen. Steuerlich kann diese Zusammenfassung nicht erfolgen. Es muß vielmehr das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. 1. 1941 bis 31. 3. 1941 gesondert veranlagt werden, weil andernfalls eine Veranlagung 1940 überhaupt ausfallen würde.

Aus dieser steuerlichen Handhabung können sich Vor- und Nachteile für den Pflichtigen ergeben. Die getrennte Veranlagung kann sich z. B. zum Vorteil auswirken mit Rücksicht auf die progressive Staffelung der Einkommensteuersätze, nachteilig z. B. hinsichtlich des Verlustvortrags, da nur die Verluste der letzten beiden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden können, wobei auch das Rumpfwirtschaftsjahr mitzählt. Bei einem Danziger Unternehmer können sich Nachteile z. B. auch im Hinblick auf die Oststeuerhilfe ergeben.

Beispiel:

Ein Danziger Unternehmer, der seine REB auf den 1. 10. 1940 aufstellt, würde, wenn er steuerlich das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. 1. 1940 bis 30. 9. 1940 dem Geschäftsjahr 1939 hinzurechnen könnte, für alle in diesem ganzen Zeitraum angeschafften Wirtschaftsgüter die Bewertungsfreiheit nach § 8 OStV. in Anspruch nehmen können, während bei getrennter Veranlagung nur die ab 1. 1. 1940 angeschafften Wirtschaftsgüter dafür in Frage kommen. Entsprechend würden bei ihm auch die Auswirkungen bei Inanspruchnahme der Aufbaurücklage nach § 9 OStV. und der Steuerbefreiung des nicht entnommenen Gewinns nach § 10 StV. sein.

5. Was ist grundsätzlich über die Bewertung in der Reichsmark-Eröffnungsbilanz zu sagen?

Da die REB als Ausgangspunkt für die künftigen Bilanzen ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Vermögenslage des Unternehmens vermitteln soll, ist der richtigen Bewertung der Wirtschaftsgüter in der REB das größte Gewicht beizulegen. Die Bewertung erfolgt, da sie den neuen Verhältnissen Rechnung tragen soll, losgelöst von den bisherigen Bilanzwerten. Es gelten daher nicht die allgemeinen Bewertungsgrundsätze der §§ 6, 7 EStG. Andererseits ist die Höhe der Neubewertung nicht völlig in das Belieben des Unternehmers gestellt. Es sind vielmehr Höchstwerte festgelegt. Höchstwert ist grundsätzlich der Teilwert, d. h. der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes, der diesen fortzuführen beabsichtigt, im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Die richtige Ermittlung der Werte, namentlich der Teilwerte, ist wohl das schwierigste Problem bei Aufstellung der REB. Denn es gibt eine allgemein gültige Formel hierfür nicht. Es muß vielmehr mehr oder minder auf die Verhältnisse des einzelnen Falles abgestellt werden. Immerhin lassen sich gewisse Anhaltspunkte geben. So können als Anhaltspunkte für die Ermittlung des Teilwertes von Grund und Boden und Gebäuden die Einheitswerte herangezogen werden. Bei sonstigen Anlagegütern, namentlich Maschinen, Inventar, Autopark usw. bilden die Wiederbeschaffungskosten eine gewisse Handhabe für die Ermittlung des Teilwertes. Selbstverständlich können für gebrauchte abnutzbare Wirtschaftsgüter als Teilwerte nicht die Neubeschaffungswerte in Frage kommen. Es muß vielmehr die bisherige Nutzungsdauer Berücksichtigung finden. Infolge des Krieges sind die Wiederbeschaffungskosten vielfach höher, als sie in normalen Zeiten waren. Es wird dem Unternehmer grundsätzlich nicht verwehrt werden können, daß er die erhöhten Wiederbeschaffungskosten in Ansatz bringt. Andererseits ist — besonders bei bereits länger im Betrieb verwendeten Gegenständen — auch die voraussichtliche Restnutzungsdauer zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, daß manche Wirtschaftsgüter, die mit Rücksicht auf die augenblicklichen Wiederbeschaffungsschwierigkeiten noch weiter verwendet werden, voraussichtlich nach Änderung der Verhältnisse alsbald durch neue ersetzt werden. Derartige Gegenstände dürfen daher nicht mit hohen Werten eingesetzt werden, die doch nur in kurzer Zeit abgeschrieben würden. Aus dem gleichen Grunde dürfen die vielfach zu erwartenden günstigen Ertragsaussichten des Unternehmens nicht zu einer Überhöhung der Wertansätze solcher Gegenstände führen.

6. Einzelheiten zur Frage der Bewertung.

Während die Wirtschaftsgüter in der REB im allgemeinen mit den Teilwerten anzusetzen sind, kommen für **Waren, halbfertige** und **fertige Erzeugnisse,** die (fiktiven) Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Frage, d. h. die Beträge, die ihre Anschaffung oder Herstellung am Bilanzstichtag erfordern würde. Zu den Herstellungskosten gehören auch die **Fertigungsgemeinkosten** als Teil der Selbstkosten. Sie müssen daher in der REB berücksichtigt werden. Sie gehören jedoch auch schon in die vorhergehenden Bilanzen, soweit diese schon nach Reichsrecht oder den entsprechenden Bestimmungen des Danziger Rechts aufzustellen waren. (Hinweis auf die Veranlagungsrichtlinien 1939 RStBl. S. 305 ff.)

Beispiel:

Ein Unternehmer hat in seiner REB auf den 1. 1. 1941 seine Erzeugnisse unter Einrechnung von 150 000 RM Fertigungsgemeinkosten bewertet. Diese Fertigungsgemeinkosten gehören auch schon in die Schlußbilanz auf den 31. 12. 1940. Es würde das, wenn Fertigungsgemeinkosten in der Anfangsbilanz auf den 1. 1. 1940 noch nicht berücksichtigt waren, eine Erhöhung des steuerpflichtigen Gewinns 1940 um 150 000 RM bedeuten. Um dies zu verhindern, kann dem Steuerpflichtigen auf Antrag gestattet werden, daß er nachträglich auch seine Anfangsbilanz auf den 1. 1. 1940 durch Einsetzung der bis dahin entstandenen Fertigungsgemeinkosten berichtigt. Betrugen diese z. B. bei niedrigerem Warenbestand am 1. 1. 1940 120 000 RM, so würde der steuerpflichtige Gewinn des Jahres 1940 nur um den Unterschiedsbetrag von (150 000—120 000 =) 30 000 RM zu erhöhen sein.

Sind bei Waren, halbfertige und fertige Erzeugnisse, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Markt- oder Börsenpreis am Bilanzstichtag, so ist höchstens dieser in der REB anzusetzen.

Wertpapiere sind mit ihrem Teilwert einzusetzen. Der Teilwert braucht nicht gleich dem Kurswert zu sein. Er kann auch, namentlich bei Aktienpaketen, höher sein.

Eigene Aktien und Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem Nennbetrag als Aktivposten eingesetzt werden. Ist der Betrag der freiwilligen offenen Rücklage geringer, dann höchstens mit diesem Betrag. Denn das Umstellungskapital soll nicht durch Aktivposten belegt werden, hinter denen keine entsprechenden realen Werte stehen.

Ein **Firmenwert oder Geschäftswert** (Kundenstamm, Wert der Reklame usw.) kann in die REB aufgenommen werden, wenn er entgeltlich erworben ist, und zwar mit den tatsächlichen Anschaffungskosten.

Patente, Verlagsrechte können, und zwar zum Teilwert, eingesetzt werden.

Für **Forderungen und Schulden** kommt auch der Teilwert in Frage. Dieser kann gleich dem Nennwert sein, er kann aber auch davon abweichen.

Für Währungsforderungen und Schulden gilt Entsprechendes. Gewinne, die sich aus Schulden in **Reichsmarkwährung ergeben,** sind durch die Einführung der Reichsmark

und die endgültige Festlegung des Umrechnungskurses als verwirklicht anzusehen. Sie müssen daher schon in der ersten auf Reichsmark lautenden Bilanz ausgewiesen werden. Ist dies nicht die REB, sondern eine ihr vorausgehende Umrechnungsbilanz, dann sind diese Gewinne grundsätzlich zu versteuern.

Beispiel:

Ein Unternehmer hatte in seiner Bilanz auf den 31. 3. 1939 eine Schuld von 10 000 RM mit 21 200 Zloty angesetzt. Diese Schuld ist mit 1 Zloty = 0,50 RM in 10 600 RM umzurechnen. Der Unternehmer erstellt eine REB auf den 1. 4. 1940 und demgemäß eine Schlußbilanz auf den 31. 3. 1940. Hier ist die Schlußbilanz bereits in Reichsmark aufzustellen. Die Schuld kann in ihr nur mit 10 000 RM ausgewiesen werden. Es ergibt sich somit in der Schlußbilanz ein verwirklichter Währungsgewinn von 600 RM, der für 1940 zu versteuern ist. Dieser Gewinn kann also nicht etwa erst in der REB — steuerfrei — ausgewiesen werden. Anders würde es sein, wenn der Unternehmer seine REB bereits auf den 1. 1. 1940 aufgestellt hätte oder, sofern es sich um einen Danziger Unternehmer handelt, auf den 1. 9. 1939.

Anders sind die Gewinne zu beurteilen, die sich aus Forderungen oder Schulden in **Fremdwährung** ergeben. Diese Gewinne sind durch die Einführung der Reichsmarkwährung noch nicht verwirklicht. Sie können daher auf jeden Fall in der REB steuerfrei aufgelöst werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat eine Schuld von 1000 Dollar, die in seiner Bilanz auf den 1. 7. 1939 mit 5200 Zloty zu Buch stand. Er stellt seine REB auf den 1. 7. 1940 und demgemäß seine Schlußbilanz auf den 30. 6. 1940 auf. Der Reichsmarkkurswert der Dollarschuld soll zu diesem Zeitpunkt 2400 RM betragen. Der Unternehmer hat diesen Wert in die REB einzusetzen. In seiner Schlußbilanz auf den 30. 6. 1940 kann er dagegen die Schuld noch mit dem alten Buchwert, umgerechnet zum Kurse von 1 Zloty = 0,50 RM, also mit 2600 RM einsetzen. Er braucht also den Währungsgewinn von 200 RM, da dieser noch nicht verwirklicht ist, nicht in seiner Schlußbilanz ausweisen und versteuern.

Verbindlichkeiten, die passivierungsfähig, aber nicht passivierungspflichtig sind, z. B. Pensionsverpflichtungen an ausgeschiedene Gefolgschaftsmitglieder, Gewinnbeteiligungslasten gegenüber ausgeschiedenen Gesellschaftern können in der REB passiviert werden. Sie müssen passiviert werden, soweit bereits in früheren Bilanzen zu Lasten der laufenden Gewinne Rückstellungen für diesen Zweck steuerfrei gebildet worden sind.

7. Welche Einschränkungen sind zu den in Abschnitt 5 und 6 behandelten Bewertungsgrundsätzen zu machen?

Die in Abschnitt 5 und 6 dargestellten Bewertungsgrundsätze gelten nicht unbeschränkt für alle Wirtschaftsgüter. Der § 33 UmstV. (§ 30 der Danziger UmstV.) enthält zwei wichtige Ausnahmen.

Es dürfen diejenigen Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. 9. 1939 (1. 9. 1939) angeschafft oder hergestellt sind, höchstens zu den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung, angesetzt werden.

Beispiel:

Ein Kaufmann in Thorn hat im Januar 1940 einen Lastkraftwagen zu 20 000 RM angeschafft und darauf zum 31. 12. 1940 und 1941 je 4000 RM für Abnutzung abgeschrieben, so daß sich zum 31. 12. 1941 ein Buchwert von 12 000 RM ergibt. Er kann in seiner REB auf den 1. 1. 1942 diesen Wagen nicht mit dem Teilwert, der etwa 13 500 RM betragen soll, sondern nur mit dem bisherigen Bilanzwert von 12 000 RM ansetzen.

Von besonderer Bedeutung ist diese Bestimmung für die Kaufleute, die einen ganzen Betrieb nach der Rückgliederung erworben haben. Sie können deshalb für diesen Betrieb eine REB im Sinne der UmstV. überhaupt nicht aufstellen. Siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt 1.

Die weitere Ausnahmebestimmung gilt für alle Wirtschaftsgüter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anschaffung. Sie besagt, daß Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert nicht wieder durch Höherbewertung ausgeglichen werden dürfen, wenn sie den Gewinn von Geschäftsjahren gemindert haben, die nach dem 31. 12. 1939 (1. 9. 1939) abgelaufen sind. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung könnte man annehmen, daß sowohl außerordentliche Abschreibungen als auch gewöhnliche Absetzungen für Abnutzung nicht durch Höherbewertung ausgeglichen werden sollen. Aus dem Sinn der Vorschrift ergibt sich jedoch, daß bei ihr nur an außerordentliche Abschreibungen gedacht ist (so auch Dr. Heßdörfer „Reichsmark-Eröffnungsbilanzen in der Ostmark" in Deutsche Steuerzeitung 1941 S. 330). Es dürfen also nur die **außerordentlichen** Abschreibungen in der REB nicht durch Höherbewertung wieder ausgeglichen werden. Das bedeutet aber nicht etwa, daß die ermittelten Teilwerte in jedem Falle um den vollen Betrag dieser außerordentlichen Abschreibungen gekürzt werden müssen.

Beispiel:

Auf eine Maschine, die am 1. 1. 1940 mit 30 000 RM zu Buch stand, hat der Unternehmer zum Jahresschluß 1940 und 1941 laufende Abschreibungen von je 2000 RM und außerdem zum Jahresschluß 1940 eine außerordentliche Abschreibung von 6000 RM gemacht, so daß sich zum 31. 12. 1941 ein Buchwert von 20 000 RM ergibt. Für die REB, die er auf den 1. 1. 1942 aufstellt, ermittelt er den Teilwert der Maschine auf 23 000 RM. Die Maschine kann in die REB nur mit dem bisherigen Buchwert von 20 000 RM eingesetzt werden. Der volle Teilwert von 23 000 RM kommt mit Rücksicht auf die außerordentliche Abschreibung, die im Jahre 1940 vorgenommen ist, nicht in Frage. Es ist aber umgekehrt auch nicht etwa der Teilwert von 23 000 RM um die vollen 6000 RM auf 17 000 RM zu kürzen, da der Teilwert ja nur um 3000 RM höher ist als der bisherige Bilanzwert.

8. Besondere Bestimmungen für die Bewertung von Wirtschaftsgütern, deren Werte schwer bestimmbar sind.

Die Bewertung gewisser Wirtschaftsgüter hat den Kaufleuten wegen der Veränderung der Verhältnisse, die der Krieg gegen Polen mit sich gebracht hat, besondere Schwierigkeiten bereitet. So hat sich immer wieder die Frage ergeben, mit welchen Werten vor der Rückgliederung entstandene Forderungen gegen Polen und im früheren polnischen Staatsgebiet liegende Körperschaften, insbesondere solche, deren Vermögen beschlagnahmt ist, anzusetzen sind. Ähnliche Schwierigkeiten hat die Bewertung von Schulden, aber auch von sonstigen Wirtschaftsgütern, namentlich solchen, die im Generalgouvernement oder in den ehemals polnischen Gebieten der UdSSR. liegen, bereitet. Der Kaufmann neigt in diesen Fällen im allgemeinen zu einer vorsichtigen Bewertung. Er lief jedoch bei allzu niedrigem Wertansatz Gefahr, daß sich der wirkliche Wert der Wirtschaftsgüter eines Tages doch als günstiger herausstellt, und dabei Gewinne entstehen, die er zu versteuern hätte.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und nun dem Unternehmer zu helfen, hat der RdF. in einem Erlaß vom 15. 7. d. J. (RStBl. S. 514) für die eingegliederten Ostgebiete eine wichtige Sonderbestimmung getroffen. Danach kann eine etwaige falsche Bewertung der oben erwähnten Wirtschaftsgüter in der REB zu einem späteren Zeitpunkt, in welchem die wirklichen Werte feststehen, ohne steuerliche Auswirkung berichtigt werden. Der RdFErl. bezieht sich auf alle oben erwähnten Forderungen und Schulden, soweit sie vor dem 1. 10. 1939 entstanden sind, und auf die sonstigen oben näher bezeichneten Wirtschaftsgüter, die vor diesem Zeitpunkt zum Betriebsvermögen gehört haben. Der Unternehmer, der die Vergünstigungen dieses Erlasses in Anspruch nehmen will, hat **alle** in Frage kommenden Wirtschaftsgüter, deren Wert schwer bestimmbar ist, in seiner REB **gesondert auszuweisen.** Bereits aufgestellte REB werden umgehend entsprechend zu berichtigen sein. Sobald dann zu einem späteren Zeitpunkt der wirkliche Wert der Wirtschaftsgüter feststeht, setzt der Unternehmer diese Werte in die Schlußbilanz des betreffenden Jahres und daneben auch in die Anfangsbilanz dieses Jahres ein, so daß sich auf diese Weise eine steuerliche Auswirkung aus der ursprünglich falschen Bewertung nicht ergibt.

Beispiel:

Ein Kaufmann in Bromberg hat ein im Generalgouvernement gelegenes Grundstück, das er vor dem 1. 10. 1939 für 40 000 Zloty erworben hatte, in seiner REB auf den 1. 1. 1940 mit 10 000 RM bewertet und den gleichen Wert auch in seiner Jahresschlußbilanz auf den 31. 12. 1940 und 31. 12. 1941 ausgewiesen. Im Jahre 1942 stellt sich heraus, daß der Wert dieses Grundstücks nicht 10 000 RM, sondern 18 000 RM beträgt. Er kann dann diesen Wert von 18 000 RM in die Jahresschlußbilanz 1942 einsetzen

und gleichzeitig den Wert auch in der Anfangsbilanz des Jahres 1942 auf 18 000 RM berichtigen. Auf diese Weise tritt eine steuerliche Auswirkung der Wertänderung nicht ein.

Voraussetzung ist, außer der besonderen Kenntlichmachung in der REB, daß bei den Wertansätzen aller in Frage kommenden Wirtschaftsgüter **gleichmäßig verfahren wird.** Es kann also nicht etwa die Bewertung des einen der in Frage kommenden Wirtschaftsgüter später berichtigt werden und die eines anderen, dessen Wert sich ebenfalls als unrichtig herausgestellt hat, unterlassen werden, etwa weil dies steuerlich günstiger ist.

Beispiel:

Der oben erwähnte Bromberger Kaufmann hatte außer dem Grundstück seit 1938 eine Forderung von 15 000 Zloty gegen eine Körperschaft, deren Vermögen auf Grund der Verordnung vom 17. 9. 1940 (RStBl. I S. 270) beschlagnahmt worden ist. Er hatte diese Forderung in seiner REB auf den 1. 1. 1941 und in seiner Jahresschlußbilanz 1941 mit 7500 RM angesetzt. Im Jahre 1942 stellt sich heraus, daß sie nur einen Wert von 3000 RM hat. Er kann sich dann in der Schluß- und Anfangsbilanz des Jahres 1942 nicht auf die für ihn steuerlich günstige Berichtigung des Grundstückswertes beschränken, sondern muß auch — in diesem Falle steuerlich zu seinen Ungunsten — den Wert der Forderungen richtigstellen.

Die spätere Wertberichtigung ohne steuerliche Auswirkung kann nur der Pflichtige vornehmen, der seinen Gewinn 1940 (Entsprechendes muß erst recht für die späteren Jahre gelten) nicht durch Abschreibungen auf diese Wirtschaftsgüter gemindert hat. Sollte er solche Abschreibungen bereits vor Bekanntgabe des RdFErl. vorgenommen haben, so kann er sie noch rückgängig machen. Pflichtige, die nur die üblichen Absetzungen für Abnutzung gemacht haben, können die Vergünstigungen des Erlasses dagegen ohne weiteres in Anspruch nehmen.

Die besonderen Vergünstigungen des Erlasses vom 15. 7. 1941 sollen nicht nur für Vollkaufleute gelten, sondern entsprechend auch für **Minderkaufleute, die ordnungsmäßige Bücher führen.** Da Minderkaufleute, wie der Erlaß ausdrücklich klarstellt, zur Aufstellung einer REB nicht berechtigt sind, haben sie ihre Forderungen und Schulden und anderen Wirtschaftsgüter mit schwer bestimmbaren Werten statt in einer REB, in der nächsten Haupt-Abschlußbilanz, die nach Bekanntgabe des RdFErl. aufgestellt wird, gesondert auszuweisen. Im übrigen ist das Verfahren das gleiche wie bei Vollkaufleuten.

Der RdFErl. vom 15. 7. 1941 bezieht sich ausdrücklich nur auf die eingegliederten Ostgebiete. Er wird deshalb auf Danziger Unternehmer, die etwa schwer bewertbare Wirtschaftsgüter der gleichen Art haben, nicht ohne weiteres entsprechend angewendet werden können.

9. Verlustvortrag in der Reichsmark-Eröffnungsbilanz.

Die Frage, ob Verluste aus früheren Wirtschaftsjahren in der REB vorgetragen werden können, wird neuerdings in der Praxis ziemlich allgemein bejaht. Vortragsfähig sind dabei nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (auch Rumpfwirtschaftsjahren) entstandenen Verluste.

In den eingegliederten Ostgebieten sind jedoch die Verluste, die in den Wirtschaftsjahren 1938 und 1939 entstanden sind, wie es in dem bereits mehrfach erwähnten RdFErl. vom 15. 7. 1941 heißt, allgemein nicht vortragsfähig. Es können hier lediglich solche Steuerpflichtige, die in den Jahren 1938 und 1939 nach den Vorschriften des deutschen oder Danziger Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetzes unbeschränkt einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig gewesen sind, Verluste aus diesen Jahren vortragen. Praktisch werden daher Verlustvorträge aus den Jahren 1938 und 1939 für REB, die in den eingegliederten Ostgebieten aufgestellt werden, nicht in Frage kommen. Es kann jedoch Unternehmern in den eingegliederten Ostgebieten, die im Kalenderjahr 1939 durch die Kriegsereignisse besondere große Verluste erlitten haben, durch Billigkeitserlaß gemäß § 131 AO. entgegengekommen werden. Die Verluste dürfen jedoch in diesem Falle nicht in Schäden bestehen, für die Ersatz gewährt wird.

Verluste aus dem Wirtschaftsjahr 1940 können hingegen auch dann vorgetragen werden, wenn das Wirtschaftsjahr 1940 vom Kalenderjahr abweicht, also z. B. die Zeit vom 1. 7. 1939 bis 30. 6. 1940 umfaßt. Es kommt dann nicht etwa nur der auf die Zeit vom 1. 1. 1940 bis 30. 6. 1940 entfallende Teil des Verlustes, sondern der ganze Verlust in Frage.

10. Inwieweit ist die Auflösung stiller Reserven in der Reichsmark-Eröffnungsbilanz steuerlich begünstigt?

Oberste Richtschnur bei Aufstellung der REB soll der Grundsatz der Bilanzwahrheit sein. Damit dem Unternehmer die richtige Bewertung seines Betriebsvermögens nicht durch steuerliche Rücksichtnahme erschwert wird, gewährt die UmstV. weitgehende steuerliche Erleichterungen. Sie bestimmt nämlich, daß die Vermögensvermehrung, die sich in der REB gegenüber der auf den Vortrag aufzustellenden Schlußbilanz ergibt, weder beim Unternehmen, noch, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, bei den Gesellschaftern zu einer Steuer vom Einkommen oder Ertrag führen soll. Bei Auflösung der stillen Reserven in der REB werden auch keine Urkundensteuer, keine Steuer vom Kapitalverkehr oder diesen entsprechende Ausgaben erhoben.

Die steuerlichen Vergünstigungen können für den einzelnen Unternehmer von erheblicher Bedeutung sein.

Die steuerfreie Auflösung stiller Reserven kommt nicht in Frage bei Gegenständen, die vor der Umstellung noch nicht zum Betriebsvermögen gehört haben. Die Steuervergünstigungen der UmstV. kommen ferner grundsätzlich nicht in Betracht für stille Reserven, die in unzulässiger Weise gebildet sind. In den eingegliederten Ostgebieten wird dies jedoch nur für die während der Geltungsdauer des Reichsrechts unzulässig gebildeten stillen Reserven gelten können. Diese dürfen in der REB nicht steuerfrei aufgelöst werden. Sie müssen vielmehr dem steuerpflichtigen Betriebsgebarungsgewinn zugeführt werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat in seiner Bilanz auf den 31. 12. 1940 eine fingierte Schuld eingesetzt, eine im Jahre 1940 erworbene Forderung bewußt erheblich unterbewertet oder eine im gleichen Jahre angeschaffte Maschine, die zu aktivieren war, nicht aktiviert. Er kann in seiner REB, die er auf den 1. 1. 1941 aufstellt, diese unzulässig gebildeten stillen Reserven steuerfrei nicht auflösen. Es muß vielmehr insoweit bereits die Schlußbilanz auf den 31. 12. 1940 berichtigt werden zugunsten des laufenden Gewinns des Geschäftsjahres 1940.

In Danzig muß Entsprechendes auch für die während der Geltungsdauer des Danziger Rechts unzulässig gebildeten stillen Reserven gelten, da das Danziger Recht dem Reichsrecht bereits weitgehendst angepaßt war. Abgesehen davon, braucht der Unternehmer, der seine REB aufstellt, mit unliebsamen Rückwirkungen auf Bilanzen und Gewinne früherer Jahre nicht zu rechnen, ebensowenig wie er etwa Beanstandungen seiner REB zu gewärtigen hat, wenn er sich bei ihrer Aufstellung an den obersten Grundsatz der Bilanzwahrheit hält und eine Überbewertung seiner Wirtschaftsgüter vermeidet.

Die Vereinfachung des Lohnabzugs

Von Regierungsrat Wachholz.

Die Erste Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 1. Juli 1941 (RGBl. I S. 362, RStBl. S. 465) hat für den Lohnabzug erhebliche Vereinfachungen gebracht. Diese erstrecken sich auf den Steuerabzug, den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und den Abzug der DAF-Beiträge. Einige der neuen Bestimmungen sind bereits am 1. 8. 1941 in Kraft getreten. Andere treten erst am 1. Oktober in Kraft.

Gemeinsame Sachbezugswerte für Steuerabzug und Sozialversicherung.

Durch die neue Verordnung ist vor allem eine einheitliche Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und die Sozialversicherung geschaffen worden. Bisher wich die Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke der Steuerberechnung von der Bewertung für die Zwecke der Sozialversicherung ab. Dies wird ab 1. 10. 1941 nicht mehr der Fall sein. Der Oberfinanzpräsident und die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter werden im September die Werte der Sachbezüge für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und für die Sozialversicherung einheitlich festsetzen und gemeinsam bekanntmachen. Die neuen Sachbezugswerte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. September 1941 endet und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 30. September 1941 zufließen.

Neue Lohnsteuertabellen.

Ende August 1941 soll eine neue Lohnsteuertabelle erscheinen. Die neue Tabelle bringt insgesamt keine Erhöhung oder Ermäßigung der Lohnsteuer. Sie wird jedoch eine erheblich größere Zahl von Lohnstufen enthalten, so daß die Lohnsteuer mehr gestaffelt ist als bisher. Die Stufen der Lohnsteuertabelle bilden auch zugleich die Ausgangsstufen für alle übrigen gesetzlichen Lohnabzüge und für die Beiträge der Deutschen Arbeitsfront. Das erleichtert die Arbeit des Lohnbüros ganz erheblich.

Wegfall der Vorschriften über die Abrundung des Arbeitslohns.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Lohnsteuertabelle fällt die Abrundung des Arbeitslohns weg. Der Arbeitslohn ist unabgerundet in die Lohnsteuertabelle einzuordnen. Die Berechnung der Abzüge ist dadurch einfacher geworden.

Wegfall des Hinzurechnungsvermerks bei mitverdienenden Ehefrauen.

a) Auf den Lohnsteuerkarten der mitverdienenden Ehefrauen ist der Vermerk eingetragen, daß dem Arbeitslohn vor Berechnung der Lohnsteuer ein Betrag von 52,— RM monatlich oder 12,— RM wöchentlich oder 2,— RM täglich oder 1,— RM vierstündlich hinzuzurechnen ist. Diese Hinzurechnung ist ab 1. 8. 1941 weggefallen. Der Vermerk wird aber — um unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden — auf der Lohnsteuerkarte nicht gestrichen. Der Arbeitgeber hat ihn trotzdem bei der Berechnung der Lohnsteuer nicht zu beachten. Auf den Lohnsteuerkarten, die von den Gemeinden nach dem 1. 8. 1941 für mitverdienende Ehefrauen ausgestellt werden, wird der Hinzurechnungsvermerk nicht mehr eingetragen. Steht die Ehefrau jedoch in mehreren Arbeitsverhältnissen und läßt sie sich noch eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausstellen, so tragen die zweite und die weiteren Lohnsteuerkarten wiederum den Hinzurechnungsvermerk.

b) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, deren Lohnsteuerkarte den Hinzurechnungsvermerk trägt, nicht die Ostfreibeträge zu gewähren. Durch den Wegfall des Hinzurechnungsvermerks bei der mitverdienenden Ehefrau hat sich dies nicht geändert. Auch nach Wegfall des Hinzurechnungsvermerks sind den Ehefrauen nicht die Ostfreibeträge zu gewähren. Die neu ausgestellten Lohnsteuerkarten, auf denen der Hinzurechnungsvermerk nicht eingetragen wird (Hinweis auf Buchst. a), erhalten die Eintragung „kein Ostfreibetrag".

c) Nach den Lohnsteuer-Richtlinien konnte bisher in den Fällen, in denen beide Ehegatten in einem Arbeitsverhältnis standen, der Arbeitslohn der Ehefrau dem Arbeitslohn des Ehemannes hinzugerechnet und die Lohnsteuer dann von dem Gesamtlohn berechnet werden. Dadurch wurde vermieden, daß dem Arbeitslohn der Ehefrau die 52,— RM monatlich (Hinweis auf Buchst. a) hinzugerechnet wurden. Nach dem Wegfall des Hinzurechnungsvermerks ist auch diese Bestimmung gefallen. Die Lohnsteuer ist für beide Ehegatten nunmehr getrennt jeweils nach den Merkmalen ihrer Lohnsteuerkarte zu berechnen. Das gilt auch dann, wenn die Ehefrau beim Arbeitgeber ihres Mannes als Gehilfin ihres Mannes tätig ist. Nur dann ist der Arbeitslohn beider Ehegatten zusammenzurechnen und die Lohnsteuer nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte des Mannes zu berechnen, wenn auf Grund des Arbeitsvertrages, der Tarifordnung oder Betriebsordnung — insbesondere mangels getrennter Festsetzung der Bezüge für Mann und Frau — ein einheitliches Dienstverhältnis anzunehmen ist.

Berücksichtigung von Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitnehmer.

Der Arbeitnehmer hat sich beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, von Ausnahmen abgesehen, nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu richten. Oft wird die Lohnsteuerkarte im Laufe des Jahres geändert oder ergänzt. Die Änderung und Ergänzung darf der Arbeitgeber bei der Steuerberechnung erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. Schon bisher konnte bei der Eintragung steuerfreier Beträge auf der Lohnsteuerkarte der Zeitpunkt eingetragen werden, von dem ab die Eintragung gilt. In diesen Fällen war der Arbeitgeber berechtigt, bei den auf die Vorlage der ergänzten Lohnsteuerkarte folgenden Lohnzahlungen soviel weniger an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tage der Rückwirkung zuviel einbehalten hatte. Ab 1. 8. 1941 ist es auch zulässig, die Steuergruppe (Familienstand) mit rückwirkender Kraft auf der Lohnsteuerkarte zu ändern. Die dann — rückschauend betrachtet — bisher zuviel einbehaltene Lohnsteuer kann entweder vom Arbeitgeber selbst ausgeglichen (aufgerechnet) oder vom Finanzamt erstattet werden. Die Aufrechnung durch den Arbeitgeber wird in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn der Ausgleich in weniger als drei Monaten herbeigeführt werden kann. Der Arbeitgeber darf aber nicht die Beträge ausgleichen, die ein anderer Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer einbehalten hat. Der Arbeitgeber darf auch nicht gegen Beträge aufrechnen, die er für andere Arbeitnehmer abzuführen hat. Rechnet der Arbeitgeber auf, so muß er den gesamten von ihm bisher zuviel einbehaltenen Betrag ausgleichen. Ein teilweiser Ausgleich durch den Arbeitnehmer und eine restliche Erstattung durch das Finanzamt kommt nicht in Betracht, weil dies doppelte Arbeit verursachen würde. Nur wenn der Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausscheidet und die Aufrechnung deshalb nicht beendet werden kann, erstattet das Finanzamt den Rest.

Das Finanzamt erstattet nur, wenn der Arbeitgeber noch nicht mit einer Aufrechnung begonnen hat. Das Finanzamt darf deshalb erst erstatten, wenn ihm der Arbeitnehmer **eine Bescheinigung des Arbeitgebers** vorlegt: Der Arbeitgeber muß darin erklären, daß er weder eine Lohnsteueraufrechnung vorgenommen hat noch vornehmen werde, und er muß angeben, welchen Arbeitslohn der Arbeitnehmer bei jeder einzelnen Lohnzahlung seit dem Tage der Rückwirkung erhalten hat, und wieviel Lohnsteuer einschließlich Sozialausgleichsabgabe und Kriegszuschlag er bei den einzelnen Lohnzahlungen einbehalten hat.

Bei Arbeitnehmern, die im voraus entlohnt werden, ist für die Erstattung und Aufrechnung schon jede Lohnzahlung zu berücksichtigen, die sich auf den Lohnzahlungszeitraum bezieht, in der der eingetragene Tag der Rückwirkung fällt. Ist z. B. eine Steuerkarte mit Wirkung vom 10. September 1941 geändert, und erhält der Arbeitnehmer sein Monatsgehalt im voraus am 1. des Monats, so ist auch die am 1. September zuviel einbehaltene Lohnsteuer aufzurechnen oder zu erstatten. Diese neue Anordnung über die Berücksichtigung der im voraus gezahlten Löhne gilt aber nur, wenn der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Tag der Rückwirkung nach dem 31. August 1941 liegt.

Im übrigen ist die Lohnaufrechnung durch den Arbeitgeber auch dann zulässig, wenn der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Tag der Rückwirkung vor dem 1. August liegt.

Abführung der Lohnsteuer.

Die Frist für die Abführung der Lohnsteuer ist mit Wirkung vom 1. August 1941 um 5 Tage verlängert worden. **Die Monatszahler haben die Lohnsteuer erst spätestens am 10. Tage nach Ablauf des Kalendermonats, die Vierteljahreszahler erst am 10. Tage nach Ablauf des Vierteljahres zu entrichten.** Die Arbeitgeber haben jetzt genügend Zeit, die

einbehaltenen Steuerbeträge zusammenzurechnen und abzuführen.

Anmeldung der Lohnsteuer.

Auch für die Anmeldung der Lohnsteuer ist die Frist mit Wirkung vom 1. August 1941 um 5 Tage verlängert worden. Das Finanzamt kann darüber hinaus steuerlich zuverlässigen Arbeitgebern, die die Lohnsteuer monatlich abzuführen haben, gestatten, daß sie ihre Anmeldung nur vierteljährlich einreichen.

Zuständigkeit für Anrufungsauskünfte.

Arbeitgeber wenden sich mit ihren Fragen häufig an unzuständige Stellen. Die Eingabe muß dann erst an die zuständige Stelle weitergeleitet werden und verursacht Mehrarbeit und Zeitverlust. In Lohnsteuerfragen ist für die Auskunftserteilung das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig. Hat ein Arbeitgeber Betriebsstätten in mehreren Finanzamtsbezirken, so entscheidet das Finanzamt der Geschäftsleitung.

Abführung der Bürgersteuer.

Die Abführung der Bürgersteuer ist neu geregelt worden. Bürgersteuer, die der Arbeitgeber vom Arbeitslohn seines Arbeitnehmers einzubehalten hat, ist mit Wirkung vom 1. August 1941 an das Finanzamt abzuführen.

Bürgersteuer, die durch Steuerbescheid von der Gemeinde angefordert wird, ist weiterhin an die Gemeindekasse abzuführen. Der Arbeitgeber wird also seine eigene Bürgersteuer im allgemeinen an die Gemeindekasse abzuführen haben.

Die Bürgersteuer ist zu den Zeitpunkten abzuführen, die auch für die Lohnsteuer maßgebend sind. Hat der Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern nur Bürgersteuer, nicht auch Lohnsteuer einzubehalten — das wird bei Haushaltsvorständen oft der Fall sein —, so ist die Bürgersteuer nur halbjährlich abzuführen, und zwar am 10. Juli die im 1. Kalenderhalbjahr einbehaltene und am 10. Januar des folgenden Kalenderjahres die im 2. Kalenderhalbjahr einbehaltene Bürgersteuer.

Die abzuführende Bürgersteuer ist auf der Lohnsteueranmeldung in einer besonderen Spalte anzugeben.

Der Arbeitgeber hat für Zwecke der Bürgersteuer das vorhandene Lohnkonto zu ergänzen und die hebeberechtigte Gemeinde und den angeforderten Steuerbetrag einzutragen. Hat der Arbeitgeber für Zwecke der Lohnsteuer kein Lohnkonto zu führen, so muß er es eigens für die Bürgersteuer anlegen. Nur für Arbeitnehmer, die in der Hauswirtschaft tätig sind, braucht ein Lohnkonto für Zwecke der Bürgersteuer nicht geführt zu werden.

Wehrsteuer.

Wehrsteuer wird vom Arbeitslohn ab 1. August 1941 nicht mehr erhoben.

Steuerkalender des Reichsgaues Danzig-Westpreußen — September 1941

Für Danzig und die ehemals ostpreußischen Gebiete

10.: Abführung und Anmeldung der Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag und Sozialausgleichsabgabe für August 1941.

Abführung und Anmeldung der im Monat August vom Arbeitslohn einbehaltenen **Bürgersteuer.**

Einkommensteuer-Vorauszahlung einschl. Kriegszuschlag für das 3. Kalendervierteljahr 1941.

Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das 3. Kalendervierteljahr 1941.

Umsatzsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler für August 1941.

Abschlagzahlung für August 1941 auf Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämiensollbetrag.

Zahlung und Anmeldung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für August 1941.

15.: Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.

Zahlung und Anmeldung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für August 1941.

20.: Zahlung und Anmeldung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im August 1941.

Zahlung und Anmeldung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für August 1941.

30.: Entrichtung und Anmeldung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienistbetrag für August 1941.

Für die eingegliederten Ostgebiete

10.: Abführung und Anmeldung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für August 1941.

Abführung und Anmeldung der im Monat August vom Arbeitslohn einbehaltenen **Bürgersteuer.**

Einkommensteuer-Vorauszahlung für das 3. Kalendervierteljahr 1941.

Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das 3. Kalendervierteljahr 1941.

Umsatzsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler für August 1941.

Abschlagzahlung für August 1941 auf Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämiensollbetrag.

Zahlung und Anmeldung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für August 1941.

15.: Abführung und Anmeldung der Gewerbelohnsummensteuer für August 1941.

Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.

Zahlung und Anmeldung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für August 1941.

20.: Zahlung und Anmeldung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für August 1941.

Zahlung und Anmeldung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im August 1941.

30.: Entrichtung und Anmeldung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämienistbetrag für August 1941.

Gemeindesteuern in Danzig

10.: Getränkesteuer. Zahlung der Steuer für den zurückliegenden Monat und Abgabe der Aufzeichnungen an das Stadtsteueramt.

11.: Getränkesteuer.
21.: Getränkesteuer.
30.: Getränkesteuer.
} Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.

Für die Schriftleitung der Beilage „Wirtschaft und Steuer" zuständig: Regierungsdirektor Dr. Zierold-Pritsch, Danzig.

Hauptschriftleiter: Edgar Sommer, Danzig. — Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin W 35, Derfflinger Str. 4 II, Tel. Sammel-Nr. 222 678. — Verantwortlicher Anzeigenleiter: Leo Meister, Danzig. — Verlag: „Der Danziger Vorposten" G. m. b. H., Danzig. — Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —,50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag. — z. Zt. ist Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Druck: A. Schroth, Danzig.

Import von holländischen Blumen

Verkauf nur an Wiederverkäufer

Danzig
Altstädt. Graben 95
Ruf: 27936

Gebr. Sperlich Blumengroßhandlung

Ältestes und größtes Blumenexportgeschäft des Ostens

Gustav Graßhoff

DANZIG-LANGFUHR

Adolf-Hitler-Straße 204 Ruf 425 78
Tel.-Adr.: GUGRA Danzig-Langfuhr

Vermietung von Kesselwagen
für den Transport sämtl. flüssiger Produkte

ERNST SIEG

(vorm. Sieg & Co. G. m. b. H.)

DANZIG, Langer Markt 20
und
GOTENHAFEN, Dänischer Kai

Kohlen - Groß- und Einzelhandel
Schlepp-, Bergungs- und Leichterreederei
Kohlenspedition - Bunkerkohlen - Frischwasser





Faltschachteln
Packungen
für jeden Markenartikel- und Industriebedarf

Wellpapp-Verpackungen
für jede Sonderanfertigung

Wellpappe in Rollen
aus eigener Fabrikation

Danziger Kartonagen- und Wellpappen-Fabrik G. m. b. H.

Ruf 42403 Danzig-Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 209 Ruf 42403

Edmund Busse & Co.

Textil-Großhandel

DANZIG

Büro: Jopengasse 67 Fernsprecher 26218